

200)

D u s s a b

Einiger

Ordnungen, und Befelchern, EDICTEN und RECESSEN

Welche

auf gnädigsten Befehl des Durchlachtigsten

Großmächtigsten Churfürsten und Herrn

H E R R N

JOHANN WILHELMS

Pfalzgrafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-
Schatzmeisters und Churfürsten, in Bayern, zu Göllich, Cleve
und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark,
Ravensberg, und Wörß, Herrn zu Ravensstein, ic.

Der Göllich und Bergischen Rechts, Policen, und
Reformations - Ordnung beyzusehen gnädigst
verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen, Befelchen,
und Edicten, &c.



D ü s s e l d o r f,

zu haben bey Carl Philipp Ludwig Stahl, Churfürstlichen Hof-Buchdrucker.

1784

Handbuch der
Rechnung

von

Christian Wilhelm

Rechenmeister

in der
Rechnung

Handbuch der
Rechnung

von
Christian Wilhelm

Rechenmeister



1784

Verzeichniß deren in diesem Zusatz befindlichen
Ordnungen, Befehlen und Edicten, ꝛ.

- S**ülich- und Bergische Canzley-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii. pag. 5
Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goldgülden werth an den Herzogen, oder Hofgerichts Commissarien nicht soll mögen appellirt, doch soll revision gebetten werden mögen. 1678. 17. Martii. 11
- Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Amt in ihrer Fürstl. Gnaden Landen sollen mögen exerciren, sie seyen dann zuvor von Ihrer Fürstl. Gnaden Råthe examiniret, approbiret, und zugelassen. 1681. 4. Junii. 12
- Edictum, daß wann vermög Siegel und Briefen wegen Rhentzen, Pensionen, und Gefallen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hofgerichten Immissio erkannt, Appellatio quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effectum devolutivum statt haben solle. 1696. 26. Martii. 14
- Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn, und den Lehen-Leuthen, oder den Partheyen selbst vor Empfangung, Verwirckung, Succession, Natur, Eigenschaft der Lehen, ꝛ. einiger Mißverstand entstehen mögte. 1696. 24. Septembris. 15
- Edictum, wegen der Hofgerichter, was die Hof-Schultheissen vor Actus daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 16
- Edictum, daß zwischen Chur-Eölnischen, und Sülich- und Bergischen Unterthanen hinc inde angelegte Arresta aufgehelt, und hinführo keine mehr verhengt, sondern da ein Chur-Eölnischer an einem Sülich- und Bergischen Unterthan, oder vice versa Anspruch zu haben vermeint, in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitæ zu folgen schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 17
- Edictum, daß bey der Hof-Canzley auffser etlichen exprimirten Fällen keine Sachen angenommen, sondern zu den Beamten, oder Richtern, dahin sie ihrer Eigenschaft nach gehörig, hinverwiesen werden sollen; So dann daß die Richter, und amtliche Verhör, in den Aemtern gehalten werden, auch da die Richter nicht mit gnugsamen Schessen besetzt, der Reformation-Ordnung gemäß Ihrer Durchl. qualificirte Subjecta vorgeschlagen werden sollen, dergestalt daraus die bequemsten zu den erledigten Plätzen zu ordnen. 1649. 4. Augusti. 18
- Recessus, daß wann in den bey der Hof-Canzley rechtfertigen Sachen submittirt, und concludirt, und der Verfolg zum Referenten ausgegeben, derselb ordentlich in folio registirt, quotirt und eingereyret, auch durch beyderseits Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schriften ein Inventarium gemacht, von denselben unterschrieben, ein zu den Actis gelegt, und daß ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 19
- Befehl an Beamte, daß die inskünftig die Partheyen mit Weinkauf und Armengelder nicht übernehmen, sondern es dieserhalb bey ausgelassener Ordnung und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen, es wäre dann an einem oder andern Ort vor das Armengeld ein sicheres von Alters herbracht, und daß es zu Behuf der Armen würcklich belegt, und berechnet würde, darüber sie zu berichten, und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 19
- Befehl, daß Beamte wegen Eröfnung und Publication der Befehlen von den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 17. Julii. 19
- Befehl an Beamte, daß sie alles Fleißes daran seyn sollen, daß die Partheyen in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen, deswegen sie doch dieselbe mit Scheidspennig oder dergleichen sub pœna quadrupli nicht zu beschweren, sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen, in Entstehung der Gütlichkeit aber diejenigen Sachen welche altioris indaginis seyn, auch Erb und Erbzahl betreffen, nicht zur extraordinari Cognition ziehen, sondern ans Gericht verweisen, auch nicht gestatten sollen, daß die Gerichtschreiber sich einer oder andern Parthey advocando, oder procurando annehmen. 1662. 30. Decembris. 19

Edictum, daß 1. die Richter in den Aemtern an den gewöhnlichen Orten anzustellen.
2. Die Scheffenstelle zu ersetzen. 3. Die Richter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu
halten. 4. Vogt, Schultheiß, Richter, Dinger die Richter persönlich besitzen.
5. Die Gerichtschreiber in Person sich dabey unfehlbar einfinden. 6. Keine Procurato-
res zuzulassen, so nicht examinirt, approbirt und den Eyd ausgeschworen, 7. Die
Procuratores ihre Person längst im zweyten und dritten Termin qualificiren. 8. Alle
Termini præjudicialia seyn. 9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptsachen aber
nach einkommen Submission und gegen Submission kein Schriften mehr zugelassen, und
ob die Schrift in causa principali, oder in welchem puncto seyn, gesetzt. Und 10.
die Rotuli dergestalt verfaßt werden, daß jedem Articulo Position oder Interrogatio
aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. Decembris. 20. 21. 22. 23

Edictum, wann nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt wird, was
in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 23

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale intro-
ducendæ nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem
Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altiorem indaginem for-
dern, auch Erb und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Richter verweisen. 7. Sol-
licitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schriften. 9. Provocationem à Sen-
tentiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Sportulas bey der Canzleyen.
Jura sollicitantium. 12. Beamte, daß sich in einer Sache nicht mehrmahlen befeh-
len lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariæ. 1675. 23. Septembris. 24

Edictum, daß Beamte Unterherrs, deren Bediente, Adeltiche und andere Unterthanen,
und deren Dienere, und Hausgenossen die von Geheimen Hof- und Cammer-Rath an
sie abgehende Befehlen und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen, und re-
cepisse ertheilen, Beamten und Unterherrs auch ohne ihre Reccessen die dazu authorisir-
te Boten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 29

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen simplicis
quærelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Richteren und
Amts-Verhören gehörig, oder auch daselbst besangen, und prævenirt seyn, bey der
Hof-Canzleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch ein-
führen sollen. 1683. 16. Nov. 30

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc. dem Corpori versamm-
leter Landständen ꝛc. seine gnädigste Resolutiones ertheilet, und von dem Corpore mit
unterthänigstem Danck angenommen. 1672. 5. Novembris.

Declarations und Erleuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii.
Ordnung des Gütlich- und Bergischen Hofgerichts zu Düsseldorf bey Regierung Herr
Johann Wilhelms Herzogen zu Gütlich, ꝛc. gedruckt Anno 1684. samt den gemeinen
gemeldten Hofgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.

Inquisitions-Recess in Criminalibus. 1695. 11. Junii.





Gülich- und Bergische
Canzley-Process-Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

Won Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c. Thun kund und fügen hie mit Unsern Räthen, Amtleuten, Bögten, Richteren, Schultheissen, Scheffen, Bürgermeistern, Haupt- und Untergerichteren, auch allen und jeden Unseren geistlichen und weltlichen Unterthanen, angehörigen Schutz- und Schirmverwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonsten männiglich zu wissen: Demnach Wir unter Dato 9. Junii 1657. eine Canzley-Process-Ordnung haben publiciren lassen, und dann Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterchaft und Städten einige unterthänigste Petica und Erinnerungen darüber eingewendit, dabey auch eine gewisse Taxordnung der Judicial- und Extrajudicial, auch Gerichtskosten halber aufzurichten unterthänigst gebetten, darüber Wir mit ihnen Unseren Landständen communiciren lassen; als haben Wir auf derselben unterthänigste Bitt in einem andern Uns erklärt, verordnen und publiciren lassen, wie folgt:

1. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbauliche Justiz eins von den vornehmsten Säulen und Grundfesten ist, darauf alle Regierung erbauet werden müssen: Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben, hingegen aber durch Hinterlassung Dero guter Administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen; und aber eine Zeithero in der That verspüret worden, daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justiz- Werk fast zerfallen, die Haupt- und Untergerichter beyder Unser Fürstenthumen Gülich und Berg in Stillstand und Umgang gerathen, die gewöhnliche Gerichtstagen wegen obschwebender Kriegsgefahr, und unterschiedlichen daraus entstandenen Angelegenheiten nicht gehalten werden können, die erledigte Schesfensstelle auch hin und wieder unerfügt verblieben; dahero dann entstanden, daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur Extrajudicial-Cognition bracht und gezogen, endlich auch an Unsere Gülich- und Bergische Hof-Canzley erwachsen, und dieselbe damit dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden, daß nicht allein nicht wohl mehr aus den Sachen zu kommen, sondern auch dadurch verursacht wird, daß Unsere Landfürstliche Regierunge und Hoheits, auch geistliche Feudal, Criminal und andere ihrer Art und Eigenschaft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm und Unser Unterthanen grossen Nachtheil und Beschwer merklich aufgehalten, zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufigen unnöthigen Schriftwechselungen mehr verwirret, als lauter

und klar ausgeföhret, und dadurch die Acta so gros gemacht werden, daß schier der meiste Theil derselben um der Grösse und Weitläufigkeit wegen eine geraume Zeit, auch viele Mühe und Arbeit erfordern, damit sie der Gebühr extrahirt und referirt werden können, dadurch dann die heilsame Justiz zu Unserm grossen Mißfallen und der Parthenen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zuörderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, und demnachst zu Guten und Wohlstand der von Seiner göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochnöthig und heilsam Justiz - Werk zu befördern, zu ersehen, und in einen besseren Gang zu bringen eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, und also beyzeiten aus Fürstväterlicher Sorgfalt weiterem Verlauf vorzukommen, und eine beständige Ordnung und Weis, welcher Gestalt es inskünftig in einem andern damit gehalten werden solle, in offene Druck zu jedermanns Wißenschaft ausgehen lassen, damit sowohl diejenige Sachen, welche ihrer Art und Naturen nach von Alters vor Uns und Unsere Canzley immediat gehören, der Gebühr beobachtet, auch Unsere Unterthanen und andere, welche sonst bey Uns, Unser Hof-Canzley und Beamten Rechtshülff bedürffen, durchgehends förderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit, der Sachen Beschaffenheit nach, ertheilt und administret werden möge.

3. So sollen zuörderst bey Unser Gülich- und Bergischer Hof-Canzley keine Supplicationes und Sachen, welche nicht entweder wegen Unser Landfürstlicher Regierung und Hoheit, und Unsers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Land- auch Canzley, und dieser Unser Verordnung ihrer Art und Eigenschaft nach, ohne Mittel vor Uns und Unsere Canzley gehörig, und ob summam morae periculum schleunige Rechtsverhelfung erfordern, angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicante gehalten seyn seine Supplication und Schriften, welche er entweder Uns selbst, oder bey Unser Canzley übergibt, oder durch andere übergeben lassen wollen, selbst zu unterschreiben, oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; und sollen die Schriften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; und hat sich disfalls kein Advocat zu scheuen, weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle, wann ihm derwegen von einem oder andern ungütlich zugelegt werden solle, und Uns solches hinterbringen und beweisen würde, darinn nicht allein die Hand zu bieten, sondern auch, weil er ohne Scheu die Justiz tuiret, der Gebühr recompensiret werden, auch die Schriften und Beylagen, vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrerer Beförderung in duplo, oder dahe gegen mehr denn einen geklagt wird, neben der Original - Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynd, abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der ersten Supplication, Kläger das Factum kurz und nervos, jedoch deutlich und klar, oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläufigkeit nothwendig erfordert, Puncts-weise samt angehäfter deutlicher Bitt und Conclusion angeben, auch darinnen einen Vollmächtigen, oder ein Haus hieselbst in Unser Residenten Stadt Duffeldorf ernennen, dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zu thun, sonst dem bestellten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsam gehalten werden solle, welche alsdann durch Unsere bestellte verändere Canzley-Diener, oder hieselbst wohnende Hofgerichts-Botten gegen Zahlung sechs Albus Picht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen, oder Procuratorem geführt, alsdann solle derselbe sich zugleich, oder so bald er zur Sach kommt, mit genugsamer Vollmacht qualificiren, oder dieselbe bey dem nächsten Termino einbringen, sonst aber, und bey dessen allen, oder deren eins Unterlassung, die Supplication nicht angenommen, noch darauf verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger, nicht allein frey gestellt, sondern et auch hiemit erinnert wird, sich selbst zum besten, und zu der Sachen Beschlunigung seine Probatoria, insonderheit, dahe dieselbe in briefflichen Urkunden und summaris Probationibus bestehen, gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auf also übergebene Klag, solle dem Beklagten, eine geraume Frist und Zeit, von etwan vierzehn, ein und zwanzig, dreißig oder mehr Tagen, nach der Sachen Gelegenheit, und der Persohnen Entseffenheit, so von Zeit beschehener Insinuation lauffen solle, zu erscheinen, und seine Gegennothdurft einzubringen, jederzeit peremptorie bestimmt, in processu causae aber sollten alle Termini auf vierzehn Tage gesetzt werden, und gleichfalls alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdann der Supplicant die Verkündigung des ertheilten Bescheids, Befehls, oder Ladung, mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat, da er dann, solchem und obigen allen, seines Orts ein Begnügen geleistet (dann widrigenfalls der Beklagter zu erscheinen, und zu antworten nicht schuldig) solle der Beklagter, in termino reproductionis kurz, deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob, und worinnen das Factum anders, als von Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificet, und auf jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen, auch was er dabey dilatorie, oder peremptorie, oder auch per modum reconventionis (so fern solche Reconvention ebenfalls summaria recognitionis, und ihrer Art nach, vor Uns, oder Unsere Hof-Canzley gehörig) einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, jedoch sine praesudicio declinatoriarum, bey Straf der Praeclusion, und daß ihme solches in folgenden Terminen nicht gestattet werden solle, einbringen, wie weniger nicht, dahe die Probatoria bey erster Supplication mit übergeben, und insinuiert wären, auf dieselbe mit seiner Nothdurft verfahren, auch dahe er per procuratorem wolte handeln, derselbe sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren, oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig, Beklagter auch bey seinem Procuratore, oder sonst allhier ein Haus pro domicilio, dahe die Insinuationes zu empfangen, zu benennen, wie oben vom Kläger angeregt, gehalten seyn, sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugant gehalten werden, jedoch da die Sach also wichtig und weitläufig, daß dem Beklagten darauf mit seiner Nothdurft im ersten Termino zu erscheinen nicht möglich, oder zu beschwerlich fallen möchte, alsdann hat er aus angezogenen Ursachen, welche er auf Erfordern jederzeit ändlich zu betheuren, prorogationem zu bitten, die ihme dann gestalten Sachen nach zu gestatten, oder dahe solche Ursachen unerheblich, er zur Handlung anzuweisen ist.

10. Wann dieses falls von dem Beklagten, neben der Haupthandlung und Antwort in causa principali, wie gemeldet, auch exceptiones declinatoriae angewendet, solle der Supplicant per decretum cum praefixione certi termini, kurzlich gehört, was darwider einkommt, dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Nothdurft gestellt, darauf demnachst der Kläger, in seiner Duplic endlich schliessen, und ohne fernere Schriftwechselung in diesem Punct, was Rechtens erkennt, und verordnet werden: Und wie solchen Falls der Beklagter unterdessen, und vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen fernere einzulassen nicht gehalten seyn: Also solle er auch hinwiederum, da er befinden würde, daß die Declinatoriae allein zu vorseylichem Auffenthalt der Sachen angewendet, mit einer arbitrari Straf belegt, und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae eingebracht, oder dieselbige jest gemelter maß seyn erörtert, und der Beklagter auf des Supplicanten Klag, klar und deutlich, wie oben angeregt, geantwortet, auch seine Reconvention einbracht, haben darüber beyde Theile ferner zu verfahren, darzu ihnen auch geziemende Frist gestattet werden solle, jedoch jederzeit peremptorie, und vor deren Abseiffung Begehrt erste Prorogation, die zweyte aber anderer Gestalt nicht, dann mit der Sachen richterlicher Erkenntnis ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen, solle den Parthenen einige andere Schriften einzuwenden nicht gestattet werden, es seyen dann dieselbe aus erheblichen Ursachen, und durch richterliche Erkenntnis zugelassen, welchen Beweis dann zu befördern, stehet dem Kläger, im Fall derselb es also nöthig und nützlich befindet, bevor, einige aus der eingeführter Klag gezogene Substantial und Probatorial-Articul, zu Beschleunigung des Beweis, sub juramento dandorum zu übergeben, darauf dann der Beklagter, sub juramento respondendorum, jure & clare, was ihnen selbstend



selbsten anlangt, und in seiner eigener Geschicht beruhet, durch das Wort: Sag wahr, oder nicht wahr, was aber fremder geschicht, durch das Wort: Glaubst wahr, oder nicht wahr seyn, ohne einigen Anhang, lauter und klar zu antworten, und Kläger ad probationem Negatorum zu schreiten, dabey jedoch in acht zu nehmen, daß ad probandum nicht zugelassen werde, was zur Sachen nicht gehörig, unnöthig, oder auch in facto nicht streitig ist.

13. In probationibus, hat derjenige, welcher dieselbe führet, es seye Kläger oder Beklagter, seine schriftliche Documenta und Instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt, nicht geschehen) zu übergeben, worauf dem Beklagten ein sichere Frist, sich agnoscendo, vel diffidendo, sub poena agniti zu erklären, angeferet und darinnen schleunig, wie Rechtsens, verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger, seine Klag mit Zeugen erweisen wolte, solle er dieselbe Designiren, und wann die Klag weitläufig, solche in klare, deutlich und kurze Positiones begriffen, und mit Benennung der Zeugen, und einer Bittschrift pro commissione, übergeben; worüber der Beklagte zu hören, und dafern er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde, welche klärllich den Beweis vernichten, oder den Zeugen Persohn verdächtig, und von Rechtswegen unzulässig machen thäten, alsdann sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen, und jemanden von Unseren Räthen, oder dem Secretario causae allein, auch sonst den Beamten, nach Gelegenheit der Sachen (jedoch mit Vorbehalt dem andern Theil einen unpartheiichen Notarium dem Verhör zu adjungiren) das Zeugen-Verhör aufgegeben, und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poena rejectionis auferlegt werden, inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen, durch die Secretarien, oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber, oder Notarios, jedesmahl dergestalt verfaßt werden sollen, daß nach einem jededer Articulus, Position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie jeder Zeug geredet, ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden, auch jederzeit dem Zeugen, ehe er vom Examine demittirt wird, seine Aussag, wie sie angeschrieben, vorgelesen, und er vernommen worden, ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen, und dahe der Beklagter seine Auszug oder Reconvention mit schriftlicher Urkunden, oder lebendigen Zeugen beweisen wolte, hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt, in einem und andern zu verfahren.

15. Wann dann nach dessen Einbringung, der Kläger pro publicatione anhalten solle des Beklagten Erklärung, sub poena publicationis erfordert, und dahe derselbe vielleicht auch Zeugen führen wolte, damit ebenmäßig, wie hievoren angeregt und verfahren, und der Rotulus so lang verschlossen gehalten, sonst aber publicirt, und dem Kläger darauf, seinen Beweis oder Probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat, also seine Conclusion-Schrift einzubringen, darauf alsdann der Beklagte, seine Elision- oder Reprobation-Schrift, samt aller Rothdurst, und seiner Gegen-Conclusion, gleichfalls einzubringen, und damit zu schließen, oder aber dahe in solcher des Beklagten Reprobation-Schrift, etwas neues in facto oder probatione, welches vorhin nicht einbracht, vorkommen würde, dem Kläger seine ändliche Gegenhandlung darauf vorbehalten, und also richterlichem Ermessen nach, dem Kläger oder Beklagten, die letzte Satzschrift zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende Wir dann dieserhalb vorhin ausgelassene Verordnung und Edicta folgender Gestalt wiederholten, daß nemlich solche Extrajudicial-Cognition und Verhör, Statt und Plas haben solle; zum ersten in Gebrechen streitiger, sonderlich aber momentaneæ possessionis; zum andern Entsetzung und gewaltsamen Handlungen, so dann Sachen, so Unsere Landfürstliche Hoheit und Grenzen betreffen; drittens geforderter liquider Schulden; endlich aber und viertens in Sachen, welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufsten, wegen biletirens und quarirens zwischen den Unterthanen sich zutragen, und diesem Zufolg in den Aemtern und Unterherlichkeiten, mit Zuziehung jedes Orts verändten Gerichtschreibers von allem Verlauff richtiges Prochocoll gehalten, und den Partheyen unverzüglich Recht unsträfbarlich administrirt werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen oder Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen, alsdann sollen sie davon an Uns und Unsere Hof-Canzley, wie solches von Alters hergebracht, in der hernach benennter Zeit Provociren, und daselbst des rechtlichen Ausschlags erwarten.

18. Dafern sich auch die Partheyen in anderen Fällen, um ihren Irthumen desto baldter abzukommen, bey Unseren Beamten oder Unterherrsich angeben, und ihre Sachen bey dem Extrajudicial-Verhör einführen, und beyde Theil sich gütlich einlassen, und derselben wissenschaftlich untergeben würden, haben Unsere Beamte, Unterherrsich, oder deren Bediente dieselbe anzuhören, in den Sachen unverzüglich zu verfahren, dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden, oder was Rechts zu verordnen: Dann solches den Partheyen, welche zu Verhütung weitläufiger Rechtfertigung sich in solche Cognition gutwillig einlassen wollen, zumahlen nicht gemehret, und dieser Befehl Unsers gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii ausgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzt wird; dahe aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechten würde beruffen, sollen von den Beamten, Unterherrsich und Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wiederfahren möge, so sollen die erledigte und bis hiehin nicht wieder ersetzte Scheffenstelle mit tauglichen qualificirten Persohnen dem Herkommen gemäß versehen werden, auch dahe von Uns selbst, oder von Unserer Canzley aus die Bestellung des Gerichts, und Anordnung der Scheffen und Gerichtspersohnen von Alters geschehen pflegte, und erledigte Scheffenstelle vorhanden, sollen die Beamte Uns, oder Unsere Statthalter, Canzler und Räte dessen unterthänigst bey Zeiten erinnern, damit die Gerichter alles Ends mit nöthigen qualificirten Persohnen besetzt, und auf sichere Zeit wenigst von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wie sonst in Unserer Gerichts-Ordnung mit mehrern zu ersehen, und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden, sicherlich gehalten werde.

20. Wann dann die Partheyen in obgesetzten Fällen, welche zu Unserer Amtleut, und der Unterherrsich Extraordinari-Cognition vermög obgemelter und dieser Unserer Verordnung gehörig vor denselben gehandelt, und ein Theil von derselben Bescheid, Recess oder Urtheil sich beschwert befinden würden, sollte demselben frey stehen darab an Unsere Hof-Canzley zu Provociren, und die Sach, wie unten mit mehrern angezogen, auszuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der Beamten oder Unterherrsich Extrajudicial- und Summari-Cognition obgemelter massen consentirt, und bey den röffneten Bescheid, Recess oder Urtheil sich ein und anderer beschwert zu seyn, vermeinen würde, denselben solle Kraft dieses frey und bevorstehen, darab an Unsere Hof-Canzley zu Provociren, oder aber an Unser Gülich- und Bergisches Hofgericht zu Appelliren.

22. Die Provocation oder Appellation von allen der Beamten oder Unterherrsich Bescheiden, Recessen und Urtheilen solle inner Zeit von zehn Tagen à die lati recessus, sive sententia, oder daß die Partheyen von dem Bescheid kundlich Wissenschaft erlangt, anzurechnen, sub poena disertionis interponirt, und solche Zeit über mit Exequirung der Urtheil oder Bescheids in alle Wege sub poena attentati, & arbitraria gegen dem Condemnirten eingehalten werden, und die beschwerte Parthey, welche appelliret, oder provociret, oder solches zu thun willens, solches dem Gerichtschreiber, oder in dessen Abwesen dem Amtmann oder Bogten, in Benseyn zweyer Zeugen (dafern die Appellation oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad Prothocollum geschehe) notificiren, welche alsdann solches ad Prothocollum bringen, und dem Provocanten oder Appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Cöllnisch mittheilen solle.

23. Dahe auch der Provocans innerhalb solcher zehn Tagen mit Benlegung vom Gerichtschreiber unterschriebenen Recess, darab er sich beschwert an Unsere Canzley selbst Provociren würde, so hat er solchen Scheins interposita provocationis vom Unterrichter, oder Gerichtschreiber nicht nöthig, destoweniger doch nicht die Acta Priora, wie unten gemelt, einzubringen.

lation oder Provocation vor einem bey Unserer Gülich- und Bergischer Canzley zuge-
lassenen Notario und Gezeugen interponiren, stehet ihme solches (jedoch, daß im
übrigen die Formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recess, Bescheid oder Urtheil an Unser Gülich- und
Bergisches Hofgericht, wie gemelt, appellirt, hat Appellans solches mit Beylegung
des Recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpositæ appellatio-
nis anzugeben, und pro processibus anzuhalten, welche darauf befundenen Sachen
nach zu erkennen, Appellant aber schuldig seyn, dieselbe una cum actis prioris in-
stantiæ innerhalb dreißig Tagen à die interpositæ appellationis zu reproduciren,
in allen folgenden Terminis aber Unseres Hofgerichts-Ordnung und Stylo gemäß zu
verfahren, und die Sach auszuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte, daß von dergleichen summari amtlichen
bescheid von einem Theil an Unsere Canzley provocirt, von dem andern aber an Un-
ser Hofgericht appellirt würde, so solle auf diesen Fall der Provocant dem Appel-
lantem an gemeltes Unser Hofgericht, als das ordentlich Recht, davon niemand wie-
der seinen Willen zu verdringen, zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem amtlichen Recess, Bescheid oder Urtheil an Unsere
Hof-Canzley provocirt wird, soll der Provocans jederzeit den Bescheid, darüber er
sich beschwert, unter des Gerichtschreibers, oder der Beamten Hand (welche ihme
denselben, auch bey Vermeidung einer Straf nach Ermäßigung nicht zu verweigern)
so dann das obgemelte Zeugnis der interponirter Provocation sub poena defertio-
nis, und daß sonst die querelæ nicht angehört werden sollen, beylegen; darauf dann
den Beamten, oder Unterherren à quibus, daß die Provocation angenommen, sie
in der Sachen nicht zu verfahren, sondern alles in vorigen Stand lassen, und die
Acta samt den Ursachen des beklagten Bescheids, oder recessirens einsenden, rescri-
birt werden solle; würde aber der Bescheid dem Provocanten mit solcher Unterschrift
verweigert, oder dessen Ausfolgung verzögert, und darüber geklagt, sollen die Beam-
ten davor angesehen, die Sachen in ihrem Stand bey Straf, wie oben, gelassen,
und das Fatale dem Provocanti nicht lauffen.

27. Auf beschehene Provocation solle der Provocant den verübten Verfolg, oder
Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen, welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung
unverzüglich, auch ohne aus Unserer Hof-Canzley erlangten Befehl oder Compul-
sorialen von Unserem Hofgericht ordentlich numeriren und Inrotuliren, und wie ge-
melt, cum rationibus decidendi von den Beamten oder Unterherren à quibus be-
schließen, versiegeln, und dem Provocanten so zeitlich ausfolgen lassen, damit derselbe
solche Acta innerhalb zwanzig Tagen à die interpositæ provocationis bey Un-
serer Canzley oder Hofgericht (wie derselbe, da er deren mächtig sub poena defertio-
nis, wie gemelt, zu thun gehalten seyn solle) einbringen könne, dabey dann auch
Unsere Gerichtschreibere und Beamten die Provocanten, und insonderheit die un-
mögende, wegen der Abschrift, oder Versiegelung nicht zu übernehmen, noch ver-
geblich aufzuhalten.

28. Sollen aber Wir, Unser Stadthalter, Canzler und Räte in einem oder
andern Fall die Original-Acta zur Canzley, oder Hofgericht einfordern, haben die
Richter à quibus dieselbe obgemelter massen samt ihren Racionibus decidendi ver-
schlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dahe aber aus eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den
dreißig Tagen nicht edirt werden könnten, hat der Gerichtschreiber dessen dem Pro-
vocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben, und derselbe
solches vor Ablauf der dreißig Tagen bey der Canzley oder Hofgericht sub poena de-
fertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle Querelant innerhalb vierzehn
Tagen, nach erlangter derselben Abschrift (dahe er deren nöthig) sonsten aber von dem
Tag, da er dieselbe eingelieffert, inneralb vierzehn Tagen gleichfals sub poena defertionis
seine Nothdurst einbringen, darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis
kürzlich justificiren, demnächst, da er es also rathsam und thunlich findet, kan er auf
vorige Acta submitiren, und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repe-
ren,

ren, wie dann zu der Sachen Beschleunigung aller Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden, ihre Sachen in prima instantia sowohl bey der Extraordinari-Cognition, als bey den Richtern selbst also zu instruiren und auszuführen, damit sie darüber in secunda gleich submitteiren können; welchen falls dann Provocatus gleichfalls innerhalb vierzehn Tagen, was er etwann gegen die Formalia-Provocationis so wohl als in der Hauptsachen selbst ferners hat, einbringen, und damit beschließen solle; darauf dann (sofern nichts neues einkommen) darüber den Provocanten zu hören nöthig wäre, die Acta referirt, erwogen, und was recht, erkannt werden solle.

31. Sonsten aber, da die Sach vor sich summaria cognitionis, und vor Unserer Canzley gehörig, und Provocant sein Beschwer, und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle, hat er solches nächst Justification der Formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun, und deutlich vorzubringen; Primò, wann er sich beschwert erachte. Secundò, was er besser zu beweisen, oder Tertio, von neuen einzubringen gedenket, damit auch hierinn, wie sonsten zu etlichen mahlen verspürt worden, kein Betrug noch Gefährlichkeit gebrauchet werde, solle der Provocant auf des Provocanten, oder auch Unser, oder Unser Stadthalter, Canzler und Ráthe erfordern, vermittels leiblichen Nyds zu behalten schuldig seyn, da er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt, solcher nicht einbringen können, oder einzubringen nicht nöthig, oder nützlich erachtet, nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye, welche Meinung es dann auch mit dem Provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle, hat, dahe dann der Provocant seine Nothdurft oberzehler massen angewendet, ist darüber alsdann der Provocatus in seiner Gegennothdurft unter sicherem Termin zu hören, und da er die Formula impugnirt, kürzlich, wie oben von den Declinatoriis vermelt, zu verfahren, sonst es mit Unterschrift und Verdoppelung der Supplicationen, Anordnung des Vollmáchtigen oder Election domicilii, und sonsten in allen Punkten, wie hiebevorn von denen Sachen, so bey hiesiger Canzley erst eingeführet werden, verordnet ist, auch allerseits zu halten.

32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder anderer Punkt incidens vorfiele, solle befundenen Sachen nach von Uns, Unsern Stadthalter, Canzler und Ráthen entweder einem, oder zweyen Unseren Ráthen, oder jemanden anders, nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben, und vor denselben die Nothdurft verhandelt werden, darob die Commissarii ihre Relation und Berrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen, jedoch bey solchen Incidentibus einem jeden Theil mehr nicht, dann zwey Schriften dergestalt gestattet werden, daß in solchen Incidentibus so wenig, als der Hauptsachen selbst unnöthige Schriftwechselung und Weitläufigkeit gestattet, oder zugelassen, sondern durchgehends in den Incidentibus, & ad interlocutorias in der Duplic, in der Hauptsachen, und ad definitivas, aber in der Quadruplic endlich geschlossen und submitteirt werde; und damit dieses besser gehalten und observirt, die Producta per Klag und Antwort, replica, duplica, und also erfolgich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach, rubricirt, sonsten die Schriften nicht angenommen, und die Schriftsteller bey Straf, nach Ermáßigung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen (es seye dieselbe per viam Supplicationis, oder provocationis, bey Unserer Canzley eingeführet) geschlossen, solle dieselbe ad referendum ausgestellt, und auf beschehene Relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen, und den Partheyen mit neuen Suppliciren und Quereliren, darwider einzukommen nicht soll gestattet, sondern dieselbe abgewiesen werden, es seye dann, daß dieselbe mit beständigem Grund klárlích darthun wolten, daß der Bescheid, oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre, worüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören, daß wann sie dasselbe nicht erweisen werden, alsdann dassjenige Depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Canzley zu legen, dem Fisco heimgefallen seyn solle.

35. Nach ausgesprochener Endurtheil, solle dieselbige (dafern sie durch zuláßige, und dieser Unserer Fürstenthumen und Landen wohl erhaltenen Privilegiis und Freyheiten,

heiten, auch ausgelassenen Edictis nicht wiederlauffende; rechtmäßige Appellation nicht suspendirt,) schleunig der Gebühr exequirt, und darinn kein Verzüglichkeit gestattet werden.

36. Und weisen leider die tägliche Erfahrung im Werk selbst bezeugen, daß viele Partheyen ohne gnugsam befügten Grund, oder aus ihrer Rathshebern und Advocaten zankfüchtigen Vorschlägen unnöthige Rechtsstreit anfangen, oder gegen sich mit Recht und Fug angefangene Sachen unnöthiger Weise, und gegen besser Wissen in Weitläufigkeit zu ziehen sich beflissen, dardurch zupörderst eine schwere Verantwortung vor Gott, ihre Obrigkeit, und ihrem Nächsten auf sich laden, Uns und Unserer Cansley vergebliche Mühe, Arbeit und Zeitverlierung verursachen. Deme dann vorzukommen, so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs-Rechten, als Unserer Gerichts-Ordnung das Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; so soll eine jede Parthey, wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eigener Person, oder vermittelst einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennt, oder auch von selbstem ihres (in welcherley Theil des Gerichts) von Amte wegen auferlegt, das Juramentum calumniae richtlicher Ordnung, und bey Straf derselben zu erstatten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Partheyen, oder der Advocaten Bosheit und Ungeschicklichkeit, wie billig, vorzukommen, contra temerè litigantes von Rechts wegen sichere Straffen angelegt, und wohl verordnet; so sollen Unsere Stadthalter, Cansler und Räte festiglich darob halten, daß so bald sich befinden wird, daß jemand in der Hauptsachen, oder auch einem oder andern Incidenti ohne Fug und Ursach litigirt, ein mehrers, dann der Beklagter schuldig, fordert, frivolae exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiedethohlung, und Repetitiones priorum, (dadurch die Sach aussetzlich verzögert) einwenden, belangenden Rechten Thätlichkeit oder Attentata verüben, und er darüber betreten würde, und daß der Advocat oder Procurator und Sachverwalter daran mit schuldig seye, oder sonst aus Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen, dieselbe, und ein jeder aus seinem eigenen Sackel, nicht allein in die Unkosten protractae litis, oder dahe er übermäßig gefordert, dem Beklagten in duplices, vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Personnen Umständen und Gelegenheit nach, auf Unsere und Unser Cansley Ermäßigung an Geld, Leib und Ehr abgestraft werden.

38. Damit auch dasjenige, was einem oder dem andern durch Uns oder Unsere Stadthalter, Cansler und Räte andern zum Exempel und deme daran schuldigen Uebertretern zu wohlverdittter Straf vor- und angelegt wird, desto richtiger und schleuniger einbracht, und darüber nicht abermalige neue Rechtfertigung zu führen nöthig seye, dardurch dann zum öftern das Wesen in Stillstand, und endlich in Verwes gerathe. So sollen Unsere Stadthaltere, Cansler und Räte, so oft sie aus vorgemelten, and andern rechtmäßigen Ursachen jemand in die Straf erkennen, dem Bestraften jedesmahl ein Termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Anbedräung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls, Proceß, oder fernere Warnung Unserm Landrentmeistern zu bezahlen und darab Schein einzulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolget, solle die Execution cum declaratione poena dupli, oder nach Ermäßigung erkannt, und den Beamten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen, wie jeweilen die geringe unverständige, oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnöthige und strafbare Weiterungen geföhrt, mit Schmah- und Scheltworten, auch ehrenrührige Anzäpfungen, den Rechten und Erbarkeit, auch Unserer Policiey-Ordnung, und dieserhalb vor diesem wohl ausgelassenen Edictis zuwider, sich gegen einander vergreifen, dardurch amnoch mehreres an einander wachsen, daraus dann endlich neuer Streit und Injuri-Proceß entstehen, und solches guten theils aus ihrer Advocaten und Schriftstellern Ungeschicklichkeit und bösen Gewohnheiten herrühret. Als ist hiemit Unser ernstlicher Will und Befehl, bey Straf nach Ermäßigung, daß alle Partheyen, deren Advocaten und Rathshebere sich alles Calumniens, Schmähens, und schaffer ehrenrühriger Anzäpfungen

prüfungen ganz und zumalen enthalten und müßigen, sich auch keiner in denen zu Unserer Canzley gehörigen und anbrachten Sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle, welcher nicht graduirt, oder sonst bey selbiger Unserer Canzley examinirt, und auf befundene Qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet, hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichsrechten, insonderheit aber dieser Unserer Landen von den geehrten Vorfahren wohl ausgelassen, von der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst bestätigten, auch dem Cammergericht zu Spener insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung, und sonstem altem guten Herkommen und Gewohnheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser Unserer gnädigst und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschaft vorschützen, und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne; als ist hiemit an alle Unsere Ober- und Unterbeamte beyder hiesiger Unserer Fürstenthumen Gülich und Berg Unser gnädigster auch ernstest Befehl, daß bey allen Haupt- und Untergerichten in den Städten, Freyheiten, Pfarrkirchen und Gemeinden, auf den Rathshäusern, von den Canzlen, und sonst an End und Orten, dahe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen, den versammelten Gerichtspersonen und Unterthanen diese Unsere Verordnung verkünden und publiciren, auch wie es jedes Orts geschehen, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfangung dieses Unsers Befehls, zu Unserer Canzley umständlich gehorsamt berichten, wie dann dieselbe bey hiesiger Unserer Hof-Canzley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten, und die Sachen anderer Gestalt nicht angenommen, noch darinn verfahren werden solle; auf daß sich auch ein jeder desto besser darnach zu richten. Als haben Wir die Verfertigung gethan, daß jedes Amts Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesandt, und bey denselben vor zehn Albus Cöllnisch bekommen werden können.

41. Und befehlen darauf euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnädigst und ernstlich, ben den Pflichten, damit ihr Uns verwandt, darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch gestatten gethan zu werden. Urkund Unsers Handzeichens und aufgedruckten Canzley Secret-Siegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf, den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Thun kund und fügen Unsern Amtleuten, Vögten, Schultheissen, Richtern, Dingern, Gerichtschreibern, fort allen Unseren Dienern und Unterthanen beyder Unserer Fürstenthumen Gülich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten auf denen zu Mühlheim und Hambach gehaltenen Landtagen neben andern Beschwerenweise eingeführet, daß die Partheyen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial-als Extrajudicial-Sachen und Commissionen mit übermäßigen Unkosten und Juribus übernommen werden; deme Wir als Landsfürst gnädigst zu remediren gemeint; und Uns damit erinnern, was Weyland der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c. Unser gnädigster geliebter Herr Vatter Christmilden Angedenkens, im Jahr 1646. den 29. Novembris der Extrajudicial-Juriam halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; so haben Wir damit hierin alle Uebermaß in einem und andern abgeschafft, ein jeder Unserer Beamten und Bedienten, was ihnen in dergleichen Extrajudicial-Sachen gebühre, die litigirende Partheyen, auch was sie jedesmahls zu geben schuldig wissen, und sich darnach richten können und sollen, nachfolgende Verord- und Erläuterung gnädigst thun wollen:

b

Und

Und weil anfänglich am 1. Octobris 1654. befohlen, wie in Unsern Gülich- und Bergischen Aemtern die Amtsverhör gehalten werden sollen; so hat es dabey anmoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben, deme sie Unsere Beamte also nachzukommen; und solle hingegen denselben vor ihre Mühe, an statt der sonst zugelegter Bezahlung, von jeder Parthey, welche des Vermögens seyn, (dann die Unvermögende darinn unangefordert bleiben müssen,) vor jedem Termin in Amtsverhör sechszechen, und also zusammen zwey und dreißig Albus Cöllnisch erlegt werden, und darab der Amtmann drey fünfte Theil, der Bogt, Richter, Dinger, Schultheiß ꝛc. anders halb fünften Theil, und der Gerichtschreiber ein halb fünfte Theil haben; dafern aber Unser Amtmann oder Bogt, Richter, Schultheiß, Dinger ꝛc. dem Amtsverhör nicht beywohnen, soll derselbe von diesen Juribus nichts genießen, und von den Partheyen desto weniger genommen: Wann dieselbe Unsere Amtleute Uns zu Hof als Räte aufwarten, oder sonst in Unseren Geschäften verschickt wären, dem oder denselben obgemelten drey fünfte Getheil von jedem Termin gefolgt werden.

In Commissionibus so Wir auf Unserer Amtleute, in Partheyen Sachen ertheilen, solle den Partheyen frey stehen, Unsern Amtleuten drey Goldgülden täglich wann die Commissiones außser den Häusern inner Amts verrichtet werden zugeben, oder die Bezahlung zuthun, wann sie aber solche Commission in ihren Häusern, auch Städte und Dörffern dahe sie wohnen verrichten, die Halbscheid, welches jedoch nicht pro nuda publicatione Commissionis, oder bloßes Communicatori-Decreti, sondern wann Partheyen gegenwärtig und hauptsächlich handeln, gedeutet werden sollen; einem Unsern adelicher Räten, wann er in dergleichen Commissionen ausgeschickt wird, täglich vier Goldgülden; einem Rechtsgelehrten oder Referendario in solchen Commissionen, zwey und ein halben Goldgülden.

In Commissions-Sachen aber, so allhier in loco in Unserer Residenz-Stadt gehalten werden, von einem Termin oder halben Tag ein Goldgülden; wann aber zwey Terminen auf einen halben Tag zu halten, jeden Commissario ein Goldgülden und ein Reichs-Thaler gegeben, und darüber die Partheyen nicht beschwert werden; im übrigen hat es bey gemelter Unser Herr Vatteren Verordnung vom 28. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; daß vor ein Recces citationis in täglich vorfallenden gemeinen Partheyen-Sachen sechs Albus Cöllnisch. Dem Botten pro Insinuacione vor jeden Weilwegß vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf Albus Cöllnisch haben; vor eine grosse schriftliche Citation, so wohl in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen Gulden Cöllnisch; dem Secretario Cause (welcher jederzeit Unser verandter Gerichtschreiber und kein anderer sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn, wie dann in denen Commissionen Unserer Beamten Schreiber weder gebraucht, noch sie das geringste Macht haben sollen, von den Partheyen anzunehmen, oder zu fordern) sein Schreibgehalt vermög der Ordnung vorbehaltlich vor ein Interlocutori Bescheid in solchen Commissions-Sachen, wann ein Commissarius zehn Albus, von beyden Theilen inde zu jedern fünf Albus; wann der Commissarien zwey seynd, zwanzig Albus hinc inde zu bezahlen: Pro copia decreti Secretario cause, drey Albus; vor Conscriptio einer Sextern so bey Uns oder Unserer Canzley, oder Rechen-Cammer einzulieffern, anderthalben Gulden, pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey Albus: In gemeinen Sachen aber vor einen Interlocutori-Bescheid acht Albus: Vor einen Final-Bescheid sechszechen Albus, in causis Commissionum anderthalben Gulden, salvis sportulis, wann der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheyischen Rechtsgelehrten ertheilet ist, Secretario cause pro copia finalis reccesius zwölf Albus; pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unserer Canzley und Rechen-Cammer in causis partium gelangt werden, ein Oergoldgülden; pro reccesu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszechen Albus, in andern gemeinen Sachen, zwölf Albus, dem Botten vor die wirkliche Execution an gereidten Gütern, ein Gulden.

Vor Immission in Erbgüter, oder Execution in andere Weeg, da judicis presentie erfordert wird, aber sonst in causis commissionum extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mäßiger Bezahlung ein Reichsthaler täglich, und in

in loco domicilii ein halben Reichsthaler pro diceta: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad zwey und fünfzig Albus, vor jeden Zeugen abzuhören sechszehn Albus Cöllnisch entrichtet, und darüber den Partheyen nicht abgefordert werde; was aber Unsere Hoheit andere Sachen anlangt, darunter Unser Interesse verliret, da sollen sie Unsere Amtleute, Bög, Schultheiß, Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen außserhalb mäßiger Zählung, wann sie ausreisen müssen sich begnügen lassen, und dabey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wann aber Sachen seynd, da Unsere Unterthanen, Stadt und Aemter mit interessirt seynd, sollen die Aemter und Städte die Kosten tragen, was aber Uns allein angehet, und dabey kein anderer interessirt ist, wollen wir die Kosten zahlen lassen, bey denen Herrengebdingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten, bey den gewöhnlichen Waldgebdingern aber selbiger Zehrung, wie von Alters, oder aus den Büschbrüchten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und Jura-Judicialia betreffen thut, weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg mit gutem Vorbedacht aufgerichteter Landsordnung sub Tit. die Gerichtspersonen Unterhaltung betreffend, heilsamlich versehen und verordnet, was dem Richter, Scheffen und Gerichtschreiber, und sonst in gerichtlichen Sachen, andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbuug Immissionem, Verschreibungen, und sonst gebühret und zugelegt ist, so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz, doch daß dasjenige was darinn den Gerichtspersonen zugelegt ist, auf den Intrinsecum valorem, wie der Goldgülden zu der Zeit in Werth gewesen, verstanden werden solle, allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten, Richtern, Schultheissen und Dingern, auch Scheffen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthum Göllich und Berg, Haupt- und Untergerichten ernstlich befehlend, daß ihr euch solcher Satzung allerdings gemäß verhaltet, und dem zuwider nichts vornehmet, oder die Partheyen übernehmet, dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unserer Handzeichens und aufgedrucktem Camley-Secrets-Siegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

Won Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Göllich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c.

*Conf. im
Ruchst. b. d.*

Ehru kund und fügen allen Unsern Amtleuten, Bögten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Scheffen, Geschwornen und Gerichtschreibern, auch allen und jeden andern Unsern geist- und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumen und Grafschaft Göllich, Berg und Ravensberg, wes Stands oder Wesens die seyn und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auf verschiedene Partheyen-Berhören glaublich vorkommen, Wir auch sonst dessen Bericht seyn und im Werk befunden, wie wohl Wir hievor zu Heil und Wohlfahrt Unserer Unterthanen durch ein offen Edict eine sichere Tax, nemlich fünf und zwanzig Goldgülden darunter an Uns oder Unsere General-Commissarien nicht appellirt werden solle, angefetzt, daß dennoch all solche Tax zu gering schäzig, und nichts desto weniger oftmahls in Appellations-Sachen mehr Unkosten als die Principal-Forderung und Hauptsach ertragen thut, aufgewendt werden, daher dann ungezweifelt Unserer Unterthanen Verderben, da nicht angeregte Tax ein zimliches erhöht und gesteigert, erfolgen muß, daß Wir darum zu Nus, Wohlfahrt, Gedeyen und Aufnehmen gerührter Unserer Unterthanen statuirt gesetzt und geordnet, wie Wir auch hiemit und Kraft dieses statuiren, setzen und ordnen, daß hinführo von dem ersten Tag nächstkünftigen Monats Maji, an Uns oder Unsere General-Commissarien Unseres Hofgerichtes zu Düsseldorf niemand in Sachen, da die Forderung, Klag oder Hauptsach, darum der Rechtstreit ist, unter fünfzig Goldgülden werth zu Appelliren gestattet

stattet werden soll, verhalb die rechthännige Partheyen auch alle ihre Nothdurft an den Unter- und Obergerichtern einzubringen, und sich in dem selbst nicht zu verfaumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermänniglichen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich, und wollen, daß niemand unter jetzt ernemter Tax der fünfzig Goldgülden an Uns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestimmtem ersten Tag Maji appellire, noch solch seine interponirte Appellation bey Unserem Hofgericht anbringen, bey Peen zehn Goldgülden, so die appellirende Parthey, auf dem Fall sie angedeutete Appellation gerichtlich einführen und anhängig machen würde (neben Erstattung dem Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und Interesse) Uns unnachlässiglich zu erlegen, inmassen dann auch die Richter, davon sonst an Uns Unsere General-Commissarien appellirt, solchen Appellationibus nicht statt geben, noch gemelte Unsere Commissarien dieselbe anzunehmen, und sollen darum die Appellanten in ihren Supplicationen, darinnen sie um Annehmung der Appellation bitten, der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie ausdrücken und benennen, jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen wolt, daß ihr durch das nächster Instanz Hauptgericht Unrecht beschehen, und dessen gegründete auch bey vorigen Acten erfindliche Ursachen hätten, soll derselbigen allsolche Ursachen schriftlich samt den Acten in Unsere Canzley zu beantworten, und um Revision oder Sindicat inwendig sechs Monaten von Zeit gefälter Urtheil zu bitten zugelassen seyn, die auch dann auf der Partheyen Unkosten nach, folgender gestalt vorgenommen und ins Werk gerichtet werden soll, nemlich, daß das Gericht, so die Urtheil, darüber Revision oder Sindicat gebetten; gefält, neben des anhaltenden Gegentheil (welcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören, und dagegen ihren beständigen Bericht, so sie einigen hätten, ob sie wollen, inwendig zweyen Monaten nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun, und in Unsere Canzley zu überliefern. Wann solches vorgangen, sollen folgendes Unsere Råthen die zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichtern geübte und gerührte Ursachen samt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwågen, sich einer Meinung und Urtheil vergleichen und dieselbige beyde Partheyen, wie rechtlicher Ordnung nach gebührt, eröffnen lassen, da alsdann die anhaltende Parthey in Unfügung befunden, soll sie nicht allein die Kosten, dieser halb aufgelauffen, zu erstatten angehalten, sondern auch nach Ermåssigung mulctirt. Im Fall sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht, die Urtheil reformirt und retractirt, auch ihre angewendte Unkosten, erlittener Schad und Interesse nach Befinden der Beschauffenheit der Sachen, als viel recht und billig wieder refundirt, und das Gericht peena arbitraria gestraft werden, verhalbten Wir gemeldte unsere Gerichtere, davon die Appellationes, wie oberzehlt, an Uns oder Unsere Commissarien gelangen, hiemit gewarnet haben wollen, daß sie mit allem Fleis die Acten dermassen verlesen und erwågen, daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde, und was also hieoben durch Uns statuirt und verordnet, sollen nicht allein die Appellations-Sachen von End der Definitiv sondern auch Interlocutorien und den Urtheilen, von welchen vermög der Rechten und Unserer Ordnung zu Appelliren zugelassen, zu verstehen seyn, solches alles ist vorgesezter massen Unsere ernste Meinung und Befehl, darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkund Unsers hiermit gedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Schlos Hambach am 17. Martii Anno 1678. 1578.

Son Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Süllich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun fund und fügen euch allen und jeden Unsern Amtleuten, Bögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, samt andern Unsern Dienern und Unterthanen, auch Schutzherrn und Schirmsverwandten, desgleichen allen und jeden offenbaren Notarien, so sich davor ausgeben, und solch ihr angenommenen Notariat-Umt in Unsern Fürstenthumen, &c. den

den und Gebieten bis anhero gebraucht, und annoch gebrauchen, oder künftiglich zu
 gebrauchen bedacht, hiemit zu wissen. Nachdem der hochgebohrne Fürst Unser
 freundlicher lieber Herr Vatter seliger Gedächtnus, Herr Johann Herzog zu Cleve,
 Wülich und Berg, re. hievor in den Jahren fünfzehnhundert acht und zwanzig ein
 offen Edict hin und wieder publiciren und in Druck ausgehen lassen, darinn allen
 und jeden Notarien, so ihr Notariat-Amt in Ihrer Liebden Fürstenthumen, Landen
 und Gebieten zu exerciren gemeint, in einer benannten Zeit von Ihrer Liebden dazu
 verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zu
 erscheinen, dem Examine sich unterwerffen, und ohne gedachter Commissarien Zu-
 lassung und Approbation ihr Officium Notariatus keineswegs zu gebrauchen, bey
 einer ersten Pen auferlegt und befohlen, fernern Inhalts angeregten Edicts; und
 Wir dann in Erfahrung kommen, daß solch Edict Langheit der Zeit halben in Ver-
 geb gestellt, auch fast grosse Unrichtigkeit, Unordnung und Unruhe durch Vielheit
 der ungeschickten, Ungelehrten und Unerfahrenen, desgleichen ändervergessenen Hech-
 Notarien, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit, häufig
 creiret werden, und ihres Lebens, Wesens, Stands und Kunsthalber angeregtes
 Amts und unfähig und unwürdig, an Unsern Gerichten, und sonst zwischen Unsern
 Unterthanen und Angehörigen verursacht, auch Unsere Unterthanen Schutz- und
 Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmal und noch täglich zu immerwähren-
 dem Jank, und unwiederbringlichen Kosten, Schaden und Beschwerus geführt, wel-
 chem Uns als dem Landfürst, und von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusehen,
 mit nichten gebühren wolle, als mandiren und befehlen Wir, demselben Unheil für-
 zukommen, euch allen und jeden obgemelten in Unsern Fürstenthumen, Landen und
 Gebieten eingewesenen Notarien, so sich des Notariat-Amts unter Unsern Untertha-
 nen, Schutz- und Schirmsverwandten hinsürter zu gebrauchen, vorhaben, daß ihr
 bey Unserer höchster Ungnad, euch inwendig Monats Frist nach dato dieses bey Uns
 fern jederzeit Anwesenden dazu verordneten Räten zu Düsseldorf angebet, eures Le-
 bens, Wesens und Stands, der Creation glaubwürdigen Schein samt euren Pro-
 tocolen, und daraus gemachten Exceutionen vorbringet, euch der Examination un-
 terwerffet, und ehe und bevor ihr von gedachten Unsern Räten der Gebühr exami-
 nirt, approbirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumen Landen und Gebieten euer
 vermeint Officium Notariatus keineswegs exercirt, sondern euch dessen gänzlich ent-
 haltet, jedoch wollen Wir in diesem Unserm Edict alle und jede Notarien, so an dem
 Kayserlichen Cammergericht angenommen, approbirt und eingeschrieben (welches sie
 doch zu bescheinigen schuldig) ausgenommen haben, wie Wir auch obgenannten Uns-
 fern Unterthanen Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad gebie-
 ten, hinführo keine andere Notarien in ihren Sachen, Händeln und Geschäften zu
 gebrauchen, dann dieselbige allein, welche entweder am Kayserlichen Cammergericht
 oder durch Unsere darzu verordnete Räte approbirt und zugelassen; da aber sie in
 dem säumig und unachorsam sich befinden thäten, sollen sie nicht allein samt dem No-
 tario in Unsere höchste Ungnad und Straf gefallen, sondern auch allsolche Instrumenten
 allerdings von Unwürden und unkräftig sein und gehalten werden, damit dann auch
 hierinn anders nicht, als das gemeine Beste gesucht werde, haben Wir gedachten
 Unsern Räten, bey Ayden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, allsolch Examen mit
 Hindansetzung aller Affection erbarlich und aufrichtig, ohne einig Entgeldnus fürzu-
 nehmen, auferlegt und befohlen, desgleichen gebieten Wir euch allen Unsern Amtleu-
 ten, Bügten, Schultheissen, Richtern, Burgermeistern und andern Unsern Dienern
 und Befehlhabern obgemelt, samt und besonder bey euren Pflichten und Ayden, das
 mit ihr Uns verwandt, auch Unserer schwerer Straf, daß ihr nach Umgang bestim-
 ter Zeit keinem in Unsern auch befohlenen Aemtern und Gebieten, sein angemast No-
 tariat-Amt ohne vorgangene Examination und darauf erfolgte Approbation wie
 vorgeführt, entweder des Kayserlichen Cammergericht oder Unserer verordneten Räte
 the (davon ihr von ihme reflectivē glaubwürdigen Schein gedachtes Cammergerichts
 oder unter Unserm Secret-Siegel, und Unser darzu verordneten Secretarien Hand
 zu fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zugelasset, sondern
 da jemand dagegen zu handeln unterstünde, denselben gefänglich einziehet, und Uns
 die



die Gelegenheit samt den Partheyen, Unserer Unterthanen, Schutz- und Schirm-
verwandten umständlich zu erkennen gebet, fernern Befehls zu gewarten, welches als
les Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düs-
selford unter Unserm hierunten gedrucktem Secret - Siegel, am 3ten Junii Anno
1681.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu
Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravens-
berg, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Thun kund, nachdem Uns ein zeithero in verschiedenen Partheyen Sachen, dann auf
gehaltenen Landtag Unsers Fürstenthum Gülich und Berg von Unserer Ritterschaft
und Landständen vielfältige Klagen vorkommen, daß in Rechtfertigungen, so wegen
jährlicher Renten, Pension und Gefällen, vermög habender Siegel und Brief ange-
stellt, auch nach gerichtlicher erkamter Immission, von den beklagten Appellationes
vorgenommen, dardurch die Execuciones verhindert und vielmahlen verurjacht werde,
daß bey langsamer Ausübung dero durch viele Instantias geführter Procels, folgend
die Unterpfind für die Hauptschuld und aufgelauffene Renten, Pension, Gefälle und
was ferner erkennt, nicht genugsam befunden werden, und ohne das billig, daß je-
dermann bey Aufrichtung Brief und Siegel ohn lang Aufhalten gehandhabt werde,
und Wir darauf unterthänig um gnädig gebühlich Einsehens angejucht, daß Wir
dennoch mit Unseren Rätthen, Ritterschaft und Städten beyder Unserer Fürstenthum
Gülich und Berg, diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen, und mit densel-
ben dahin geschlossen, daß nun hinführo, wann Kraft vordrachter aufrichtiger Brief
und Siegel, wegen unbezahlter jährlicher Renten, Pensionen und Gefällen in gedach-
ten Unseren Fürstenthumen Umschlag beschehen und Forderungen angestellt, auch so
weit procediet, daß an Unsern Haupt- und Hofgerichten für den Klägern gerichtlich
gesprochen und Immissio endlich erkennt worden, daß allen von gedachten Unseren
Haupt- oder Hofgerichten genommener Applicationen, Supplicationen, Revisionen,
Nichtigkeiten, Attentaten, Klagen, Restitutionen in integrum und Inhibitionen so
dagegen mit Verschweigung dieser Unserer Ordnung ausbracht werden möchten, un-
erachtet, wirkliche Execution, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brief
und der publicirter Gerichts-Ordnung, alsbald durch die Richter bey denen die Ur-
theil ergangen, an Hand genommen werden solle, jedoch mit der Bescheidenheit und
Erklärung, daß gleichwohl beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr
gebühlich Obergericht, da ihnen sonst vermög gemeiner Rechten, Siegel und
Brief oder guter Gewohnheit nicht verboten noch abgeschnitten, quoad effectum
devolutivum allein richtlicher Ordnung nach Appelliren, Revisionem oder Resti-
tutionem in integrum bitten, Suppliciren, auch der Nichtigkeit halben klagen, und
die Sach so weit bis sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem judicatam gelauffen,
erhalten, erfolgen mögen, auf welchen Fall alsdann und eher nicht, die da bevorn ver-
mö dieses Edicts vorgenommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil
Inhalt der letzt erhaltenener Endurtheil, so ihre Wirklichkeit erreicht, zu demsel-
nigen; was ihme zuerkennt wieder verholffen werden, und damit in solchem Fall der
Execution halben kein Irthum noch Mangel entstehe, derjenige, welcher erslich
Kraft Siegel und Brief, die Execution erhalten, von den jährlichen Gefällen und
allen Abnutzungen, so erhangender Appellation, Revision, Supplication und sonst
Restitution in integrum, wie obgemelt, von den Güteen darinn er immitirt emp-
pfangen und einnehmen wird, Bewwesen zweyer Gerichtspersohnen, darunter die
Güter gelegen, eine klare Verzeichnis machen, und alle Jahr dieselbe Verzeichnis
hinter das Gericht da die erste Urtheil ausgesprochen, legen, wie dann auch dem Ober-
richter nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden Theil
auf des Verlustigen Anhalten und Begehren gnugsame Cautionen de restituendo in
eventum victoriae zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen dem-
nach allen Unsern Rätthen und Hofgerichts-Commissarien, auch Amtleuten, Vog-
ten, Schultheissen, Scheffen und Gerichtspersohnen, diesem Unserem Edict in allen
Fällen

Fällen so sich hernächst nach Publication und Verkündigung dessen zutragen möchte, sich gemäß zu erzeigen, was solches ausführt zu vollziehen, und wieder den Inhalt dessen keine Inhibition zu erkennen, sondern da dieselbe aus Unwissenheit oder Versehen erkannt, alsbald zu widerrufen. Versehen Wir Uns also, geben zu Düsseldorf unter Unserem hierunter gedruckten Secret-Siegel am 24. Martii, in demselben Jahre Unsers Herrn, MDXCVI.

26

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Süllich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Lehnteuten Unserer Fürstenthumen Süllich und Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zu wissen, daß Weiland der hochgebohrne Fürst Unser freundlicher vielgeliebter Herr Vater Christmilden Andenkens auf dem Fall, da der Lehenhalben, so von Alters bey Ihrer Liebden Canzley auch darzu verordneten Rätthen empfangen, zwischen Ihrer Liebden als Lehnherren und den Lehntägern super quatuor feudi oder sonst einiger Streit und Irthum vorfiel, vor welchem Richter über solche Lehen-Gebrechen am schleunigsten mit den geringsten Unkosten ohne Ihrer Liebden oder auch Dero Vasallen wenigste Beschwer, Cognition und Bericht eingenommen und folgendes darüber erkannt werden möchte, Verordnungs zu machen, eine Nothwendigkeit erachtet, und darauf etliche unterschiedliche Wege durch Derselben Rätthe berathschlagt, beyammen bringen, und auf dem im verfloßnen acht und achtzigsten Jahr zu Hambach gehaltenem Süllichen Landtag darmit erschienenen Rätthen, Ritterschaft und Städten gnädiglich vortragen und deren Resolution darüber gesinnen lassen, weil aber der Zeit solcher Punct aus allerhand angefallenen verhinderlichen Ursachen bis heran unerledigt blieben, und Wir befinden, daß bis ein gar vortreflich Werk, so nicht allein Uns, sondern auch Unsern Lehnteuten in gemein zum Besten reichen thut, als haben Wir derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach gepflogener Landtagshandlung von Unsertwegen Unsern Süllich- und Bergischen Rätthen, Ritterschaft und Städte abgeordneten nochmal proponiren lassen, welche nach gehabtem zeitigen Bedenken und fleißiger Berathschlagung sich folgenden Austrag und Maas gefallen lassen, und davor gehalten daß übermits deren am fugsamst vorderst bis auf andere Unser fernere Verordnung, die Wir Uns und Unsern Erben hiemit vorbehalten, die über angeregte Lehen einfallende Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und am förderlichsten durch rechtlichen Proceß erörtert werden mögen, als nemlich, da wegen obgemelpter Unser Lehn einiger Mißverstand, es wäre von Empfangung, Verwirrung, Succession, Natur, Eigenschaft dessen, oder aber, daß sich einiger Lehenmann, deren Reversalen, daß solche den Lehenbriefen nicht gleich lautend wären, zubeschweren oder von dergleichen Sachen, wie solche vorkommen mögen, zwischen Uns und Unsern Lehnteuten obgemeldten, oder auch unter ihnen selbst vorhanden wäre oder künftiglich anwachsen möchte, daß Wir zu Erörterung solcher Irungen aus Unsern Rätthen, jedoch mit Quittscheltung ihrer Pflicht, damit dieselb Uns verwandt, einen oder zween, so unverdächtig, zu verordnen hätten, vor welchen als besonders hierzu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und formlich in der Streitiger Lehenfachen zu prosequiren und bis zur Endurtheil oder interlocutoria vint diffinitiva habence ausschließlich auf beyderseits Kosten wäre zu verfahren; Wann aber in den Sachen geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmäßige interlocutoria, wie obgesetzt, darüber zu eröffnen wäre, daß alsdann vermög der Lehn-Recht solcher Erkantnis durch etliche Manne von Lehen beschehen, und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder ihre nächstgemeldte interlocutori geben werden sollen, dergestalt, daß ein Theil dem andern etliche allerseits unpartheyliche Lehnteute zu ernennen, daraus jeder Theil, ein, zween, oder zum höchsten drey, und mehr nicht zu erwählen, welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl, wie Wir Uns dessen mit unsern Gnaden und die Partheyen unter sich vergleichen, die Acta fleißig ersehen, erwegen,

gen, und per majora vota sich einer Endurtheil oder obernter interlocutori ent-
schließen, und auf bestimmte Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dies-
selbige sich per paria vota nicht vergleichen können, alsdann einen andern ebenmäßig
allerseits imparthenischen zu der streitiger Sachen nicht interessirten Vasallam zum
Obman zu sich ziehen, und mit dessen zuthun folgendes den Ausspruch eröffnen,
und welcher dann alsolcher Urtheil sich beschwert fünde, demselben an das Kayserl.
Cammergericht zu appelliren, und solche Appellation allda zu verfolgen frey stehen
solle, damit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wissens tragen,
und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge, so haben Wir solche verabscheide-
te Austräg und Form in vorgerührten Lehngebrehen zu procediren zur Nachrichtung
hiemit und in Kraft dieses Unsers offen Edicts publiciren lassen, befehlen auch darauf
allen und jeden Unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutragenden Fällen durch-
aus gemäß zu verhalten, mit dem Bescheid, da jemand einigen andern Weg als hierin
ausgedrucket und in streitigen Lehnjachen vornehmen würde, daß dieselb an sich selbst
nichtig und kraftlos seyn soll, wie Wir auch was gegen dieses Unseres Edict vorge-
nommen möcht werden, annulliren, cassiren und aufnehmen, ingleichen Unsern
Räthen, Amtleuthen, Befehlhabern und Dienern, auch Hof-, Haupt- und Unter-
gerichtern darüber keinen vorgemeldter Unsern Lehnmännern in obangeregten Lehngre-
brehen einigs sins de facto zu beschweren, sondern dabey die Gebühr zu handhaben, in
Gestalt Wir Uns dessen also zu einem jeden versehen, und dabey gleichwohl Uns
und Unsern Erben Unsere Ober-, Hohe und Gerechtigkeit allenthalben vorbehalten
wollen. Geben zu Dusseldorf unter Unserm hierunten gedruckten Secret-Siegel
am 24. Monats Tag Septembris in den Jahren unsers Herrn M D. 96.

Wir Chur- und Fürstliche Brandenburg- und Pfalz Ne-
burgische Göllich- und Bergische Räthe, Thum kund und fügen allen unse-
rer gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Göllich, Cleve und
Berg ꝛc. Amtleuthen, Wögten, Schultheissen, Richteren, Dingeren, Gerichtschre-
bern, und sonst allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beyder Fürst-
thumen Göllich und Berg hiemit zu wissen; Nachdem Wir glaublich berichtet, auch
durch die tägliche Erfahrung zuugsam kundig, was gestalt zu mercklichem Abbruch
und Verschmälerung höchstgemeldter Ihrer Durchl. Durchl. Land-Fürstlicher Ober-
keit und Jurisdiction, an den Hofsgerichtern hin und wieder die angestellte Hof-
Schultheissen unterstehen, nicht allein die Unterthanen dahin an die Hofsgerichter
unter sicherer Peen und Straf zu citiren, ihrer Erb und Güter zu Buch zubringen,
und sie damit uneracht deren Güter etliche keine Hof-, sondern Banck- oder Schre-
fen Gütere, so nicht dahin gehörig zu belehnen, sondern auch sothans durch Ihre
Hofs-Botten öffentlich feil ruffen zugelassen, zudem bemeldte Unterthanen bey
solchen vermeintlichen Lehn-Empfängnissen, wie auch Cessionen und Auftragen
wenn selbige einbracht werden, auf grosse Unkosten und Auflagen der ausgegangener
und publicirter Ordnung zuwider genöthiget werden, dardurch etliche Unterthanen
so die Unkosten nicht aufbringen vermögen, von den Empfängnissen und Einbringen
abgeschreckt werden, desgleichen auch da von alters hero die Appellationes von allen
Hof-Gerichtern an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt, etliche so mit solchen
Hof-Gerichtern versehen, die Appellationes an Ihre Man-Cammer, und zwar
außer Ihrer Durchl. Durchl. Böttmässigkeit anmaßlich zuziehen, wie nicht weniger
an etlichen Hof-Gerichtern die Vormünder zu beeyden, und über deren unmünd-
ger Kinder Gütere, wann ehe gedachte Vormünder dieselbe zu verkauffen gesühnet
ob der Kauf zuzulassen, oder nicht, zu cognosciren, ferner die personales actiones
an sich zu ziehen, und darin zu erkennen augenscheinliche Besichtigung zuthun, In-
missiones vorzunehmen, an auswändigen Richter Jurisubdiales erkennen und
exequiren zulassen, und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand-
lungen und Edicten ausdrücklich zuwider, daß in Namen höchstgemeldter Unserer
Gnädig

gnädigster Chur-Fürsten und Herrn Wir euch obgemelten Beamten darum auferlegt und befohlen haben wollen, hinfüro auf solche Hofsgerichter fleißige Achtung zu geben, euch wan dieselbe an einem oder andern Ort, da sie von Alters hero gewesen, und noch in üblicher Observanz und Brauch seynd, jährlich zu halten, persönlich dabey einstellen, alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen, und davon richtiges Proccollum aufrichten, auch ein sonderbares Buch zu dem Ende verfertigen zu lassen; Darneben nicht gestattet, daß einige Erb- oder Gütere, so nicht an all solche Hofsgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörlich, daselbst vererbt und zu Buch gebracht, keine Citaciones noch Proclamaciones in dem Kirchen durch die vermeinte Hof-Botten vorgehen, sondern wan und was dessen zu thun, durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener und Botten, auf bemelter Hofsherrn oder deren angestellter Schultheissen gebühlich ansuchen, und Requisition zu stellen, keine höhere Kosten, als von alters herbracht, bey den Lehn-Empfangen zu fordern, insonderheit aber nicht zuzusehen, daß die Appellaciones von mehr gedachten Hofsgerichtern an die angemachte Mann-Cammern (es seye dann solches durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern an Ihrer Durchl. Durchl. nächste Obergerichter verwiesen und gezogen werden, weniger zu verstaten, daß an solchen Hofsgerichtern einige Vormünder beeydigt, oder dergleichen Actus, die der Land-Jurisdiction angehörig exercirt, keine personal actiones vorgenommen, und darüber erkennt, augenscheinliche Besichtigung, Immissiones noch etwas dergleichen, so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befelchen ungemäß zugelassen, sondern denselben allenthalben gehorsamst eingefolgt, die Uebertretere aber in geziemende Straf angenommen, und Ihrer Durchl. Durchl. alles Verlaufs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf am 1. Septembris, Anno 1619.

Son Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Ehnen kund, und fügen allen und jeden Unsern Amtleuten, Landsassen, Bögten, Richtern, Dingern, Schultheissen, Bürgermeistern und Rath Unser Städt, Gerichtschreibern, Scheffen, Vortschern, und gemeinen Eingefessenen beyder Unser Fürstenthumen Göllich und Berg, und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt, daß zwischen Unseren, und des Erzstifts Colln Unterthanen, wegen hinc inde angelegten Arresten, allerhand Ungelegenheit und Weiterung entstanden, daß Wir die Vorkommung dessen, unangesehen Wir ohne daß mit dem Kayserlichen Privilegio de non arretando nec evocando versehen, mit Unserer freundlich lieben Vettern, Herrn Maximilian Henrich, Erzbischofs zu Colln, des H. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzlern und Churfürsten, Bischof zu Hildesheim und Lüttrig, Administratoren zu Brechtsgaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern, und Bullion; Marggrafen zu Franchimont &c. Lieb. Uns dahin verglichen, daß nicht allein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyderseits durchgehends aufgehelt, und hinfüro keine mehr verhengt werden; Sondern auch wan einer wohlgemelter seiner Lieb. Eölnischer Unterthanen, an einem Unserm Göllich und Bergischen Eingefessenen, oder vice versa, Anspruch zu haben vermeint, dasselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sita vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle: Als befehlen Wir euch obgemelten Unsern Beamten, Landsassen, Dienern, Bürgermeistern und Rath, und gemeinen Unterthanen samt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr solchem allem also gehorsamlich nachlebet, und bemeltes Erz-Stifts Eöln Eingefessene dawider nicht beschweren lasset, sondern vielmehr die klagende Partheien zu Ausführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweist; Versehen Uns dessen also ohnfehlbar zu geschehen. Urkund Unser Hand Unterschrift, und hervorgedructen Secret-Siegels. Düsseldorf den 10. Octobris Anno 1651.

Don

Von Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Wilhelm, Pfazgraf
bey Rhein in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg
Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark,
Ravensberg und Mors, Herr zu Ravensstein, &c.

Thun kund und fügen Unsern Amtleuten, Vögten, Schultheisen, Dingern, Richtern, Gerichtsperjonen; auch Eingefessenen, und Unterthanen beyder Unserer Fürstenthumen, Göllich und Berg, ins gemein und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen: Demnach Wir eine zeithero mißfällig gespürt, daß so wohl Unsere eigene Unterthanen unter sich, als andere Auswendige, wan dieselbe mit zergemeelten Unseren Unterthanen in Rechtfertigung gerathen, Unsere Beamten und Landgerichte vorbey gehen, und gleich anfangs ihre Sachen, die doch zuweilen von gar geringer Importanz seynd, bey hiesiger Göllich und Bergischer Hof-Canzley einführen, und anhängig machen: Wiewohl Wir nun Unsern Unterthanen und andern so bey Uns um Rechthülff anzusuchen benöthigt, den freyen Zutritt, und recurs zu entziehen nicht gemeint: Weilen doch durch frühzeitiges Ansuchen, in Sachen die anfangs bey Unsern Beamten anzubringen, und zu erörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit verursacht wird, auch darüber Unsere Unterthanen, indeme sie ihrer Sachen Erörterung vor der Zeit allhier suchen, ihre Nahrung, auch Haus- und Feldarbeit vermissen: Daß Wir derwegen gnädigst statuiert, und verordnet haben, statuiren und verordnen auch hiemit, und kraft dieses Unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Amt eins von Uns mit Händen unterschriebenes Exemplar zu finden ist) wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht entweder wegen Unsers dabey versirenden Interesse und sonsten, vermög der Lands-Ordnung, ihrer Art und Qualicaz nach, ohne Mittel vor Uns, oder Unsere Canzley gehörig, und daselbsten allbereit befangen, oder auch wan nicht etwa summum mora periculum die Partheyen dahin antreibet, daß sie immediate bey Uns oder Unsern Räten schleunige Rechtsverhelfung suchen müssen, so dann auch nicht etwa ein oder mehr ander Theil über Unsere Amtleute, Vögt, Schultheisen und Richter Personen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Bescheide und Reccessen, sich beschweren, oder auch verweigerter oder verschobener Amts-Hülff sich beklagen thut, und also per viam quarrelæ die Sach allhier gleich anfangs einzuführen gemeint ist) daß außserhalb angezogener Fällen, alle übrige Sachen als hiehero nicht gehörig, hieselbst seener nicht angenommen, sondern die Supplicanten zu ihrem selbst eigenen Besten, damit ab und zu den Beamten oder Richtern, wohin dann dieselbe ihrer Art und Eigenschaf ten nach gehörig seyn mögen, um selbige allda in prima Instancia zu verfolgen und ausfindig zu machen, hinverwiesen werden sollen, massen dann auch Unsere Beamten obgemeldt, Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl hiemit ist, daß ihr nicht allein in denjenigen Sachen, welche vor einem oder andern von euch, extrajudicialiter befangen seyn, oder auch annoch inskünftig, Unser vorhin ausgegangenen Edicten gemäß, eingeführet werden, und also beschaffen seyn mögen, daß sie de plano, und ohne Zierlichkeit des Proceßs decidirt werden können, den Partheyen mit Abschneidung aller vorzüglicher dilationen, und zu Ersparung unnöthiger Unkosten, schleunig und unpartheyisch Recht administriret, und euch zu solchem End, in Unseren euch gnädigst anvertrauten Aemtern, bey Verlust eurer Diensten, mit euren ordinari Wohnungen persönlich aufhaltet, sondern auch ihr Vögt, Schultheiß, Richter und Dingere &c. daran seyhet, daß die eine zeithero unterlassene Richter und amtliche Verhör, wieder in Gang gebracht, auch dieselbe in den Aemtern und nicht außser den Aemtern (wie etlicher Orten von Unseren Beamten nicht ohne merklichen Nachtheil und Beschwer Unserer Unthanen geschehen) gehalten, und da dieselbe eines oder andern Orts, mit gmugsamen Scheffen nicht besetzt, Uns alsdann Unser Reformation Ordnung gemäß, qualificirte Subjecta darzu unterthänigst vorgeschlagen werden, gestalt daraus die bequemste zu den erledigten Scheffen-Plätz gnädigst anzuordnen, damit also die Justiz nach allem Vermögen befördert, und über den Verzug derselben sich niemand mit Fug zu beklagen habe: Wollen Wir also gehalten haben. Unserer Unser herfür gedruckten Hof-Canzley-Secret-Siegkl. Düsseldorf, den 4. Aug. 1649.
Aus höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

RECESSUS.

Inrotationem Actorum betreffend.

Nachdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst verordnet, daß wann in denen bey hiesiger Dero Fürstl. Hof-Canzley Rechts-Streitigungs Sachen, es sene in puncto, oder Hauptsachen submittirt und concludirt, und der Verfolg zum Referenten auszugeben, ordentlich in folio registriert, quotirt und eingereyhet, auch durch beyderseits Advocaten oder Vollmächtige, über die vorhandenen Schriften ein Inventarium gemacht, von den Advocaten oder Vollmächtigen unterschrieben, eins zu dem Actis gelegt, und das andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans Wissenschaft hiemit notificirt, gestalt darnach sich hinführo haben zu richten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

P. W. P.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Liebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird, daß bey dem Kauf und Verkauf neben andern in deme viele Excessen vorgangen, daß von den Partheyen fast hohe Weinkauf und Armengelder auch übermäßige Jura und Zehrungskösten gefordert werden, und Wir dann diesen Misbrauch abzuschaffen gemeint. So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr die Vorsehung thut, damit kein Theil ins künfftig mit Weinkauf oder Armengelder übernommen, sondern es dieserhalb bey Unserer ausgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax bewenden lasset, es wäre dann das an einem oder andern Ort vor das Armengeld ein Sicheres von Alters herbracht, und das es zu Behuf der Armen würcklich belegt und berechnet würde, darüber Uns ihr zu berichten und Unsere fernere Verordnung darauf zu erwarten. Düsseldorf, den 30. Junii 1661.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Lieber Diener; Nachdem Uns neben andern bey gegenwärtigen Landtag kläglich vorkommen, daß wann euch Unsere Befehle in Partheyen-Sachen eingeliefert werden, ihr vor deren Publication gewisse Jura fordern thut; Wann Wir aber dem also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr euch dergleichen inskünfftig allerdings enthaltet, die Befehle ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet, und demnachst vermög derselben verfaret. Düsseldorf, den 11. Julii 1661.

Aus höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, und in der That verspürt wird, daß von euch, und anderen Unseren Beamten, die vorkommende Parthey-Sachen ohne Unterscheid, zur extraordinari Cognition und amtlichen Verhör gezogen, also folgendes vor Unsere Gulich, und Bergische Hof-Canzley, durch eingewendte Klag und Provocation gebracht werden, allen Unsern dieserhalb ausgelassenen

nen Verordnungen und Edicten zuwider, daraus dann verursacht wird, daß Unsere Canzley, fast überhäufet, und die dahin vor sich selbst gehörige Sachen aufgehalten, oder wenigst zurück gestellt werden müssen; So haben Wir vorgemelte Unsere dießfalls, vorhin ausgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholen wollen, euch gnädigst befehlend, daß ihr darauf stät haltet, zuorderst aber alles fleißes daran seyd, daß in vorkommenden Mühseligkeiten und Gebrechen die Parthenen in der Güte von einander bracht und verglichen werden, deswegen ihr jedoch, wie Wir vernemen, hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu seyn, Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zu beschweren, sondern euch mit der verordneter Verhör-Tax befriedigen zu lassen, in Entstehung der Gütlichkeit aber diejenige Sachen, so altiori indignis seynd, auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen, und Kundschaften geführt, Urkund vorgelegt, und agnosciert werden müssen, ans ordentliche Gericht verweist, daselbsten ausfindig machen laffet, und euch dießerhalb, Unser ausgelassener Canzley-Ordnung, § 16. bey Vermeidung andern Einsiehens, und daß ihr den Partheyen, so hierüber beschwert, zu Erstattung aller verursachten Kosten und Schaden, angewiesen werden sollet, allerdings gemäß verhaltet, und nicht gestatten sollet, daß Unsere Gerichtschreibere, sich einer oder anderer Partheyen, advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Aus Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörk, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Thun allen Unsern Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Richteren, Dingern, Scheffen, Gerichtschreibern und Vorsprecheren, beyder Unser Fürstenthumen Gulich und Berg, Haupt- und Untergerichtern und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen, und mit Unserm ungnädigstem Mißfallen vernommen, was gestalt vorigen von Unseren in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seligen Andenkens und Uns aufgerichteten Ordnungen, publicirten Edicten und Befehlen zuwider in den Aemtern obgemeldter Unser Fürstenthumen die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Orten zu merklichem Nachtheil und Beschwer Unserer Unterthanen und anderer so daran zu thun haben, gar eingestellt, oder doch zu gewöhnlichen Zeiten nicht gehalten werden, einige Richter auch mit der völliger Anzahl der Scheffen, nicht besetzt seynd, zu dem etliche Gerichtschreibere den bestimmten Gerichts-Tagen jedesmal in der Person nicht abwarten, und sonst an gemeldten Unsern Haupt- und Untergerichtern allenthalben Unordnungen, Mißbräuch und Unrichtigkeiten eingerissen, dadurch dann anders nichts als grosse Nullitäten, Verwirr- und Verlängerung der Processen nothwendig erfolgen, und verursacht werden muß, dem Wir länger zuzusehen nicht gesinnet, sondern Lands-Fürstlichen Amts- und Obrigkeit wegen, hierin und gegen diejenige, welche daran pflichtig und hiemit vornemlich gemeint, geziemendes Einsehen zu statuiren, auch dahin gnädigst und sorgfältig bedacht seyn, daß solchem und weiterem Verlauf bey Zeiten vorgebauet, die Justiz nach allem Vermögen befördert werde, und über den Verzug sich niemand mit Fug zu beklagen haben: Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, und wollen.

1. Daß ihr Unser Bogt, Schultheiß, Richter oder Dinger bemeldte ordentliche Richter in Unserem euch anbefohlenem Amt, es seye daran vorerst viel, oder wenig zu thun, an den gewöhnlichen Orten zum förderlichsten wiederum anstellen, und euch daran bey Vermeidung Unser höchster Ungnad und arbitrari Straf nicht verhindern laffet.

2. Nicht weniger auch daran seynd, daß zusolch der Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dann Unserer in abgewichenem 1661. Jahr den 14. Julii aus

ausgelassener Proceß - Ordnung §. 19. die erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen-Stelle mit tauglichen, und des gerichtlichen Proceßs erfahrenen Personen dem Herkommen gemäß versehen, und dabe von Uns selbst, oder Unserer Canzley aus, die Anordnung der Scheffen-Stelle von Alters zu geschehen pflegt, und erledigte Scheffen-Stelle vorhanden, andere qualificirte Personen und Subjecta in gewöhnlicher Anzahl, gestalt daraus die bequem- und tauglichsten zu Scheffen anzuordnen, inner Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dies Uns präsentirt und vorgeschlagen werden, wie ihr Uns dann auch diejenige, welche mit Scheffen-Stellen zwar versehen seynd, jedoch gar nicht oder selten an den Gerichtern erscheinen, noch den gewöhnlichen Gerichts-Tagen abwarten, in gleichmäßiger Zeit nachhast zu machen, gestalt darenthalb anderwärts Verordnung ergehen zu lassen.

3. Und damit die Partheyen, so Unser Haupt- und Untergerichter zu gebrauchen haben, nicht rechtlos gelassen, sondern einem jeden förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge, so hättet ihr gleichfalls daran zu seyn, daß die Richter vor gemeldter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach ausgegangenen Edicten und Befehlen gemäß auf sichere Zeit wenigst von vierzehn zu 14. Tagen unnachlässig und bey Vermeidung einer Straf von zehn Goltgulden so oft es unterlassen wird, an den gewöhnlichen Orten gehalten, und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr Unser Vogt, Schultheiß, Richter oder Dinger zufolge osterwehnter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 4. & 5. sodann der von Uns sen geehrten Vorfahren aufgerichteter Amts-Ordnung, und im Jahr 1623. den letzten Octobris publicirten Edictis die Richter zu rechter und gebühlicher Zeit selbst in Person samt und mit den Scheffen besitzen, und da ihr daran durch Leibes-Schwachheit oder andere Ehehaften verhindert, alsdann den ältesten Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt, an euere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dann ebenfalls alle und jede Gerichtschreibere Unserer Haupt- und Untergerichter alles Ernst hiemit erinnert werden, daß sie den gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Personen, nicht aber durch ihre oder andere Uns unverehrte Schreibere (wie an etlichen Orten mißbräuchig geschicht) fleißig abwarten, sich jedesmal unter Straf von 5. Goltgulden so oft von ihnen dawider gehandelt wird, unfehlbar einfinden, und von allen gerichtlichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annebends auch richtige Registratur in verschlossenen Kästen halten, da sie aber wegen Leibes-Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den Gerichtern selbst denzuwohnen nicht vermögten, alsdann den jüngsten oder einen andern zu Vertretung solchen Amts best qualificirten Scheffen oder sonst einen Uns darzu verordneten Prothocollisten an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten Unsern Haupt- und Untergerichtern niemand des procurirens oder Vorsprechens sich untersehen, noch zugelassen werden, er seye dann zuvor von Unsern darzu verordneten Räten examinirt, von Uns approbirt, und habe den Procuratoren Eyd ausgeschworen, und so einige vorhanden, welche jezgemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt, und in ihrem Amt nachlässig befunden, sollen die Beamte Uns oder unsern Canzlern und Räten dasselb unverzüglich zu erkennen geben, damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Proceßs verständig anordnen mögen, welche dann zu gebühlicher Zeit an den Gerichtern erscheinen, und der Partheyen Nothdurft ordentlich, fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefährliche Umleitung vortragen, und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten, in alle Wege aber der ungebührlicher in Recht und unser Pollicey Ordnung verbottener Calumnien, Schmähungen, und ehrenrühriger Anzäpfungen bey Straf nach Ermäßigung ganz und zumalen sich müßigen, und sonst ihrem geleisten Eyd gemäß sich verhalten, jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt, ihre Sachen selbst zu vertreten, unbenommen seyn solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Proceßsen und Acten, so in Apellations oder andern Sachen an unser Bülich und Bergisch Hofgericht überschickt, unter andern Unrichtigkeiten befinden, daß die Procuratores drey, vier, ja wohl mehr

Ter-

Terminos halten, ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren, dadurch dann oft Nullitates und vergebliche Kósten zu merklichem Beschwer und Aufenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen Unsere Vógt, Schultheiß, Richter oder Dinger samt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig aufmercken, und daran seyn, daß die Procuratores ihre Personen längst im zweyten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren, bey dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach, gestraft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnóthig, daß alle Termini præjudiciales seyn, und gehalten, nicht aber, wie bis anhero zu kostbarem Aufenthalt der Partheyen in der That gespúhrt, eine Prorogation oder Dilacion über die andere ohne gegründete rechtmäßige Ursachen gestattet werden, als sollen die Procuratores in den bestimmten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jederzeit in duplo zu übergeben, und sub pena rejeccionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unfehlbar einkommen, oder sonst gewártig seyn, daß der Weg solches zu thun ihnen præcludirt und interloquirt werde, da aber erhebliche Ursachen vorfielen, wodurch sie in Termino mit nóthiger Handlung einzukommen verhindert, alsdann sollen sie solches vorbringen der Nothdurft nach sich zum wenigsten Summariz bescheinen, und darauf gebettener Prorogation halber Bescheids erwarten: Jederezeit aber, dahin befließen, daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen wáhrender Audienz nicht aber etliche Wochen darnach (wie täglich im Werck befunden wird) realiter übergeben, bey dessen Unterlassung aber Recessen von Unseren Gerichtschreibern nicht protocollirt, sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

9. Alsdann fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devotionis & desertionis, wie gleichfals anderen post litem contestatam vorfallenden Punctis, als da seynd exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert, den Partheyen aber schwere Kósten aufgedrungen, und die Urtheil-Sprecher mit vielfáltiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen, in der Haupt-Sachen aber nach einkommener Klag oder Libel, Antwort Defension und gefúhrten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde nemlich Submission und gegen Submission, es seye dann daß etwas neues in facto vel probatione vorkommen würde, gestattet, und zu desto besserer dessen Observanz, die producta auch also rubricirt, und dabey, ob die Schriften in causa Principali, oder und in welchem Puncto seyn, ausdrücklich gesetzt werden, mit der Warnung, wann dem also nicht nachgelebt würde, daß alsdann die Schriften nicht angenommen, sondern verworffen und die Procuratores benebens, wann sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goldgúlden gestraft werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne, und man des sonst nothwendigen vielfáltigen Aufsuchens oder mühsamen Nachsehens enthoben bleibe, so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Aussage, durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit Zuthun des Adjuncti jedesmal dergestalt verfaßt werden, daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten, wie der Zeug geredet, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul position oder Interrogatorio aller und jeder Zeugen Sag untersezt: Folgendes der ander Articul position oder Interrogatorium wiederum voran, und abermal demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wórtlich und ordentlich unter Gestalt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren, und jederzeit dem Zeugen, ehe er vom Examine dimitirt wird, seine Ausgag, wie sie beschrieben vorgelesen, und er, ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet sey, vernommen werden, mit dem Anhang dabey

daße die Romali jetztgemeldter massen nicht verfaßt eingeschickt wurden, alsdann auf des Gerichtschreibers, oder des Commissarii Kosten nochmalen beschrieben, und wie gemeldt, abgefasset werden sollen.

11. Im übrigen verbleibt es bey den von Unseren geehrten Vorfahren aufgerichteten Reformation- und Rechts auch Gerichtschreibers-Ordnungen: Denen, und dieser Unser gnädigster Verordnung ihr zu Eingang gemeldte auch bey den Strafen darinnen ausgedruckt, auch Eyden und Pflichten, damit ihr Uns verwandt, allenthalben gemäß und darob unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu thun, noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser Unser gnädigster und wohlgemeinter Verordnung Unwissenheit vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiermit, daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter- Gerichten den versammelten Gerichts- Personen, sondern auch von denen Canzlen, und sonst an End und Orten dahe es zu geschehen pflegt, verkünden und publiciren lasset, massen Wir auch, auf daß sich ein jeder desto besser darnach zu richten, die Versicherung gethan, daß bey hiesigem Buchdrucker Johann Henrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zu bekommen seyn werden. Urkund Unser Handzeichens und aufgedruckten Canzley Secret- Siegels: Geben in Unserer Residenz- Stadt Düsseldorf, den 24. Decembris 1667.

(L. S.)

14 Philipp Wilhelm.

Von Gottes Gnaden, Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Ehru kund, nachdem Wir eine zeithero mißfällig wahrgenommen, daß fast in allen, an unserer hiesiger Hof- Canzley und Hofgericht abgetheilten Sachen, daß beneficium restitutionis in integrum mißbraucht, und die in den beschriebenen gemeinen Rechten, Reichs- sätzen, auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen, darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden, indem bey denen deshalb einbringenden Implorations- Schriften, nichts neues, sondern eben dasjenige, was in vorigen Instantien und allhie vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vorkommen, und darüber nach reifer Erwägung und Deliberation bereits gesprochen ist, von neuem wiederum hervorgezogen, verdrüßlich recapituliret, und also vielmehr, was zu einer Revisions als Restitutions Instanz gehorig, auf die Bahn gebracht, ja wohl gar vor angeregten Unseren Verordnungen zuwider, gar anzüg- und taxirliche Imputationes durch die Schriftsteller bisweilen unbescheidenlich eingerichtet werden, welches dann nicht allein zu Unsern Hof- Canzleyen und Hofgericht hochstrafbaren Despect und Verfleinerung, auch vergebliche Bemühung Unserer Hof- Räthen und Hof- Gerichts- Commissarien, sondern auch zu unverantwortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten, und schädliche Verzögerungen anderer Sachen gereicht. Als ist hiermit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl, daß sich instänftig solcher unverantwortlicher strafbarer Mißbrauch gänzlich enthalten, und in denen Fällen wohe nach ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum Platz zu haben, und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsam qualificirt zu seyn erachtet werden, nicht dasjenige, so schon vorher in facto & jure vorkommen, wiederholen, weniger einige ihrer seits eingebildete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen, sondern einzig und allein die in facto emergende neue dienlich- und erhebliche Umstände oder aufs neu zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Schein und Documenten in denen Handlungen, so sie deshalb überreichen, kurz und nervose einführen, und zugleich mit special Gewälten, von ihren Principalen zu Abstattung des Eyds, daß weder sie Sach- Wäلتere, oder
jetztge

jetztgedachte ihre Principalen, und deren Advocaten, von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt, oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeynt, jederzeit gefast erscheinen, in alle Wege aber die ihnen in solchen Restitutions- und allen andern Sachen zugefertigte Schriften, ehe sie übergeben werden, fleißig überlegen, und wohe etwas darinnen erfindlich, so Unserem, auch Unserer Hofcanzley und Hofgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zuwider wäre, solches für sich selbst verbessern und zum Glimpf bringen, oder gehörigen Orten zurück senden, keineswegs aber auf einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag, sich verlassen, diesem allen unausgesetzt also nachkommen, und im widrigen einer unausbleiblichen Geldstraf, oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotione ab officio gewärtig seyn sollen; Dessen wir Uns also gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novembris 1669.

Aus Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

(L. S.)

Vt. Metternich.

Johannes Georg. Curtius

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund, und fügen hiemit männiglichem zu wissen; Nachdem Wir ein zeithero in der That verspüret, und Uns gang mißfällig vorkommen, daß nicht allein Unserer am 14. Julii Anno 1661. ausgangener extrajudicial Proceß-Ordnung der Gebühr nicht nachgelebt, sondern auch die Processus bey Unserer Hof-Canzleyen sich von Tag zu Tag unnöthiger Weiß vermehren. Als haben Wir eine Nothdurft erachtet, zu Vorkommung dessen, und mehrerer Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, nachfolgende fernere Verordnung in Druck ausgehen, und zu männiglichem Wissenschaft, auch nachdrücklicher fleißiger Observanz publiciren zu lassen.

1. Sezen, ordnen, und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich, daß obgedachte Unsere am 14. Julii 1661. ausgelassene Proceß-Ordnung in allen Punkten, so viel deren durch gegenwärtige Verordnung nicht erläutert, unverbrüchlich observirt werden, und alle Termini peremptorii seyn sollen. Falls aber ein- oder anderer Partheyen erheblichen Behinderungen vorstelen, derenwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten, sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige, so restitutionem in integrum wieder bey hiesiger unserer Hof-Canzleyen und Hofgericht gefällte Untheilen, daselbst begehren, sich der dißfalls am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Eyden, und sonst gemäß verhalten, diejenige aber, so vermög, obgedachter Proceß-Ordnung §. 34. revisionem deren bey Unser Hof-Canzleyen ergangener Urtheilen bitten, selbige inner einem Monath von Zeit gefällter Urtheil, oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlangt, sub poena desertionis einführen, und zu Deponirung so vieler Goldgülden als man ihnen aufliegen wird, anerbietthen, und solche würcklich erlegen, und welche solche Anerbietthen und Erlegung unterlassen, jedesmal in einen Goldgülden Straf verfallen seyn, welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in das Brüchten-Buch zu verzeichnen. Wann auch jemand wegen der von Unsern Beamten in extrajudicial Sachen, da die Haupt-Summa unter zehen Goldgülden revisionem bey hiesiger Unser Hof-Canzleyen bitten würde, soll es derenthalben Unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgelassener Verordnung gemäß auch fest und unverbrüchlich darauf gehalten werden.

3. Zum

3. Zum Dritten wann jemand die Nichtigkeit wider die an den Hauptgerichten gefällte Urtheilen, oder auch von Unseren Beamten ertheilte extrajudicial-Bescheiden und Recessen respectivè bey hiesigem Unserm Gülich- und Bergischen Hofgericht oder Hof-Canzleyen ein- und ausführen, oder auch wegen der bey gemeldter Unser Hof-Canzleyen oder Hofgericht gefällte Urtheile, des Remedii nullitatis sich bedienen wolte, solle es der fatalium halber gehalten werden, wie in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. in dem auch nun mehr & seq. mit mehrern versehen.

4. Im Fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus das Juramentum respondentorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte, solle er solches in ipso termino, wann er seinen Libel-Justification, articulos positionales, aut defensionales, exhibiret, thun, widrigen Falls aber ihme der Weg darzu präcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünften post litem contestatam und in Appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle, Cautionem zu bitten, es seye dann ex nova emergenti in causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Parthenen unsere Beamte und ordentliche Richter, ohne erhebliche Ursache (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren, und zu bescheinen schuldig) nicht vorbehen, auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey Unser Hof-Canzleyen nicht angenommen, sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richteren hinvewiesen werden.

Und weil die tägliche Erfahrung bezeugt, daß gedachte Unsere Hof-Canzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllt wird, daß Unsere Cansler und Råthen denen allen schleunig abzuhelfen, nicht allein kaum sufficient seynd, sondern auch die von Alters, und vornemlich dazu gehörige Unsere Interesse betreffende und andere Sachen dardurch mercklich aufgehalten, und zuruck gesetzt werden; und dann sothaner schädlicher Verlauf nur dahero rühret, und seinen Ursprung hat, daß Unsere Beamte fast alle Sachen, sie seyen alioris indaginis und betreffen Erb- und Erbzahl oder nicht, ohne Unterscheid an sich und zum extrajudicial-Verhör ziehen, zuweilen auch gar unform- und nichtiglich darin verfahren und recessiren, deme Wir aber Land-Fürstl. Amts- und Obrigkeit wegen vorzukommen, eine hohe Nothdurft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß obgedachte Unsere Beamte der mit ihnen einführender Parthenen-Sachen halber, beyde Theile vor allen Dingen in Güte zu vergleichen sich emsig angelegen seyn lassen, und dafern die Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht verfangen wolte, alsdann diejenige Sachen, welche alio rem indaginem erfordern, auch Erb- und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Richter, als wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören, dimittiren und verweisen, noch die Parthenen sich dieserhalben wider ihren Willen und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihren Unseren Beamten extrajudicialiter einzulassen, bereden, induciren, weniger zwingen; In denen Sachen aber, welche ihrer Art und Natur nach zur extrajudicial Cognicion gehörig, und sowohl in Unserer Anno 1661. den 14. Julii ausgelassener Proceß-Ordnung, als darinnen angezogenen Edicten ausgedruckt seynd, richtlicher Gebühr und Ordnung nach, verfahren und recessiren, zu dem Ende auch die extrajudicial Amts-Verhör im Amt an einem den Partheen nicht ungelegenem Ort, und auf sichere doch solche Tag, wann kein Gerichts-Tag ist, unnachlässig insgesamt halten, und, zufolge voriger verschiedentlich ergangener Verordnungen, keine andere, als Unsere verordnten Gerichtschreiber zu Haltung des Protocolli, und sonst, gebrauchen sollen, wobey Wir dann Unsere im Jahr 1672. den 22. Novembris ausgegangene Verordnung bergestalt erläutern haben wollen, daß wann die Parthenen ihrer Gebrechen halber bey Unseren Amtleuten, oder auch Wdgeten, Schultheissen, Richtern, oder Dingen absonderlich sich angeben, klagen oder suppliciren, einer von ihnen alsdann, bevorab in Sachen, so eilende Rechtshülff erfordern, einseitig waren recessiren möge, jedoch auch zugleich die Sach zu fern-

rer und völliger derselben Ausübung an nächstfolgendes gesamtes Amts-Verhör hin-
verweisen, da aber einer oder der ander entweder des Amtmanns, oder des Vogts,
Schultheissen, Richters, oder Dingers: Verhör absonderlich begehren würde, sol-
ches einem jeden, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechts, frey sichen und unersch-
wehrt seyn solle, sonderlich wann der ander Theil sich darüber nicht beschweren, noch
die Sach durch beyde Beamte zugleich zu verhören und zu entscheiden würde, je-
doch daß in solchem Fall auch Unsere Gerichtschreibere (wie vorgemeldet) darzu ge-
braucht, und von ihnen ordentlich Protocoll gehalten werden solle, obgedachten Un-
seren Canzler und Råthen gnädigst befehlend, daß sie nicht allein ståt und fest darauf
halten, sondern auch, wann sich aus einkommenden Acten befindet, daß Unsere Be-
amte dawider gehandelt, dieselbe der Gebühr dafür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zu Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich gantz übermäßig
von Tag zu Tag vermehret, und durch dieselbe die Partheyen in unnöthige Strei-
tigkeiten involviret, und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden:
Als gebiethen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, auch bey arbitrari Straf, daß
keiner, wer der auch seye, so wenig bey hiesiger Unser Hof-Canzleyen, als im Land
bey den Amts-Verhören sich eintigen Proponirens, oder Sollicitirens unternehmen
solle, er seye dann bey gemeldter Unser Hof-Canzleyen examiniret, auch von Uns
admittiret und immatriculiret worden, welche also admittirte und immatriculirte
Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten seyn solle, die Quærelen
Schriften, Producta und Memorialia, welche sie übergeben, wann sie von den
Partheyen nicht selbst unterschrieben, neben den Advocaten zu unterschreiben, auch
jedesmal bey der ersten Schrift von dem Principalen gnugsame Vollmacht darab
sie bey Unserem hiesigem Buchdrucker die Exemplarien, so Wir begreifen lassen
werden, für geziemende Bezahlung haben können) benzulegen, oder, wann sie solche
Schrift sub cautione rati unterschreiben, sich inner den nächsten 14. Tagen sub
poena falsorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren, und ihre Vollmäch-
ten in forma probanti einzubringen, oder aber coram causæ Secretario gegen die-
falls beym Fürstl. Hof-Gericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zu lassen, wel-
ches der Secretarius alsdann ad Protocollum zu verzeichnen, auch zu geschwinden
Nachricht auf die erste Schrift zu setzen, und solle denen also Constituirten nachge-
hend nicht zugelassen seyn, ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se ex-
onerari zu bitten, vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also con-
stituiren Vollmächtigen dann hinführo die Insinuationes zu geschehen, und dardurch
die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung §. 5. & 9. anbefohlene
Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an Unserer Unter- und Hauptgerichten, auch
Gültlich- und Bergischen Hofgericht betrifft, lassen Wir es deren admission, auch
ihres Verhaltens und Vollmacht halber, bey mehrgemeldten Lands- und der Hof-
gerichts-Ordnung, auch Unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgegangener
Verordnung §. es solle auch 2c. & seq. und bisherigen üblichen Observanz bewen-
den, mit dem ferneren Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auf Absie-
ben der Partheyen, und Procuratoren bey den Citationibus ad reassumendum
aufgehender Kösten, und Abschneidung derenthalb vorkommenden Disputen, alle Voll-
machten und Gewälde hinführo nach Anlaß des Reichs-Abscheids de Anno
1654. §. Damit auch zum Vierten 2c. & seq. gestellet und eingerichtet; Im wider-
gen aber nicht angenommen, sondern ab Actis verworfen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Achten alle Schriften und Producta, obgedachter Pro-
cess-Ordnung, und denen darauf erfolgten Befehlen gemäß, rubriciret, sauber
und lesbar geschrieben, und, ob sie in den Hofrath, auch in was Amt gehörig, und
in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet seyen, darauf gesetzt, so dann
nach Inhalt mehrgemeldten Reichs-Abscheids de Anno 1654. neben den exceptio-
nibus dilatoriis & punctis defectiois, non devolutionis, attentatorum, und
vergleich

vergleichen jederzeit zugleich, und in eventum in principali gehandelt, auch aller Interessenten und Consorten Tauf- und Zunahmen benennet werden, alles unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden, war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unnachlässig gefallen seyn sollen.

9. Zum Neundten sollen hinführo von den interlocutori Urtheilen, vermög gemein beschriebener Rechten, und der Lands-Ordnung, die provocaciones in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis, geschehen, die Instrumenta provocationis libellweise geschrieben, Sententia à qua, dies interpositae provocationis, item der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt, und ad marginem notirt werden, unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden, daß sowohl bey Unserer Canzleyen als in beyden Unsern Fürstenthumen Göllich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle, der nicht vorher bey gemeldter Unser Canzleyen verordnet, immatriculirt, und darauf admittirt ist.

11. Und nachdem zum Eilften, theils Advocaten, Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen, auch die Sportulen und Canzley Jura, unter ein; und anderem Prætext, zum Theil oder zumahl hinterhalten, und neben der Untreu, so sie damit begehen, verursachen, daß die Acta langsamer referirt, und die Partheyen zu ihrem Schaden aufgehalten werden; Als sollen hinführo die Sportulen von Unserem Canzler, und Råthen taxirt, gemeldtem Unserem Canzlern und Råthen jedesmahl ad manus überreicht, auch diejenige, so von ein und anderen etwas hinterhalten, mit einer wohlthätigen Geldstraf, und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach, exemplariter nach Ermäßigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befehl, und Bescheid, Interlocutori, Communicatorio, seu inhaesivo Decreto, durchgehends an statt Gehalts ein mehreres nicht, als sechs Albus Eöllnisch, und von einem Blatt legibiler und compresser geschrieben, vier Albus Eöllnisch gut gemacht, und in designationibus expensarum weiter nichts, denjenigen aber, welche von den Partheyen bestimmte Gehälter haben, vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige, so von den Partheyen ein mehreres erzwingen, nebet Erstattung dessen, so sie über diese Ordnung empfangen, jedesmahl mit arbitrari Straf belegt, auch gestalten Dingen nach, der Sollicitatur privirt werden.

13. Und, weilen Wir auch zum Dreyzehnten mißfällig vernehmen, daß theils Unsere Beamte und Diener im Land, Unseren an sie abgelassenen Befehlen unerschuldig schuldigster massen nicht nachkommen, sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholten Wir dieserhalb Unsere vorhin ergangene Verordnungen, und befehlen Unseren Canzlern und Råthen nochmalen hiemit gnädigst, daß falls wider Zuversicht hinführo den ersten Befehl gebührender massen nicht nachgelebet, selbiger alsdann sub certa poena repetiret, und wan darauf gleichwohl die schuldigste Parition nicht erfolgt, die Ungehorsame in die anbedrohte Straf würcklich declarirt, und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executivè eingebracht, auch solches ebenfalls von den Secretarien in das Brüchten-Buch verzeichnet werden solle.

14. Damit auch zum Vierzehnten den Partheyen die Expeditiones bey den Canzleyen nicht aufgehalten, noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die allhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren Moderation, Vermehrung, und Aufhebung Wir Uns jedoch befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen, gegen welche Unsere Registratores den Partheyen



theyen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt aus den Canzleyen ausliefere-
ren, und auffser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers
nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in causis civilibus, tam in Principali, quam puncto
Desertionis aut non devolutionis, einen Goldgülden, und einen Reichsthaler, auch
dem Canzley-Diener einen Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis; und andern gemeinen decretis
und Befelchern nichts.

Pro Juris Subsidualibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben,
und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey Albus
Cöllnisch, welche der Observanz gemäß zwischen den Secretarien und Registrato-
ren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten
und Zeit ein Orth = einen Halben; oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum, so nach dem Kayserlichen Hof- und Cammer-
Gericht gehen, zwey Gülden Cöllnisch, davon dem Secretario einen Gülden, dem
Canzellisten gleichfalls so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Kayse-
lichen Hof- und Cammer-Gericht gehen, einen Gülden.

Vor ein Gleids-Patent einen Goldgülden, einen Reichsthaler ein Orth.

Vor ein Curatorium, oder Vormünders-Patent, so dann pro quotisatione
subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Canzley-Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die beym Hofrath ventilir-
te Sachen eingangen werden, einen Goldgülden, einen Reichthaler, und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige, welche inner den nächsten sechs Wochen
nach Publicirung dieser Unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder
anderen zuwider handeln, mit würcklicher Exklär- und Einbringung der commi-
nirten Straf unnachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 28. Septemb.
Anno 1675.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

Johannes Georg Curtius.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Thun kund, nachdem Uns öfters geklaget worden, und Wir höchst mißfällig vernommen, was gestalten einige Unserer Beamten, Unterherrschaften deren Bedienten, Adelige und andere Unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen zu großem Beschwer der Partheyen und Aufenthalt der Processen, die an sie abgehende Befehlen, von den Unterthanen, oder Partheyen nicht annehmen, weniger gegen Unsere derentwegen abgegangene Verordnung, ihnen davon recepisse ertheilen wollen, theils auch die, in Partheyen-Sachen bey der Canzleyen ergehende Decreta zu insinuiren, den Land- und Gerichts-Botten nicht gestatten, sie hätten dann vorher solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium ertheilens den Reccessum anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren zu verstaten keineswegs gemeint seynd; Als befehlen Wir obgemeldten Unseren Amtleitern, Bögten, Schultheissen, Richteren, Landdingern, Dingern, Gerichtschreibern, Burgermeistern, Räten, und Land- und Gerichts-Botten, beyder Unserer Fürstenthumen Gulich und Berg, samt und sonders hiemit gnädigst, und ernstlich, daß selbige Unsere Beamte Unterherrschaften deren Bediente, Adelige und andere Unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen, von den Unterthanen und Partheyen, die andere aber von denen zur Insinuation autorisirten Botten, die von Unserem Geheimen-Hof- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehle und Decreten mit unterthänigst-schuldigstem Respect alsbald ohne einige Abwehning, oder Aufenthalt gutwillig annehmen, und ihnen darüber unter ihrer eigenhändigen Unterschrift gleichfalls alsbald recepisse ertheilen, dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehorsamt nachleben, und sich wie bisher Unseren vorigen Verordnungen zuwider geschehen, in einer Sache nicht zweymahl befehlen, die von gemeldten Unseren Canzleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch ohne ihre Reccessen durch die Boten insinuiren lassen sollen, als lieb einem jeden seyn wird, eine arbitrari Strafen und unausbleibliche Entsetzung seines (darin ein jeder, dargegen thun würde, toties quoties, unnachlässig erfolgen, und selbige alsobald exequiret werden solte) zu vermeiden; Allermassen dann auch obgemeldten Botten bey Straf zwanzig Goldgülden (worinn die Contravenientien ebener gestalten jedesmahls unnachlässig erfolgen sollen) gegen Ordnungsmäßige Jura auf Begehren der Partheyen oder Unterthanen, die Insinuationes vorgemeldter Decreten, ohne Scheu und Absehen der Personen gebührend zu thun, und darüber förmliche Execrees zu ertheilen, hiemit ernstlich anbefohlen wird, dessen Wir Uns also unfehlbar gnädigst versehen. Düsseldorf, den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

Johann Georg Curtius.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Thun kund, nachdem Uns mißfällig vorkommen, daß fast viele Parthey-Sachen, welche ihrer Art und Eigenschaft nach, auch denen vorher ergangenen Verordnungen gemäß zu hiesiger Unserer Hof-Canzleyen nicht gehörig, oder auch bey den ordent-

ordentlichen Richtern und Extrajudicial-Amts-Verhören bereits befangen und prävenirt seynd, bey gemeldter Hof-Canzleyen mit Vorbeygehung der erster und zweyter Instanz, auch Verschweigung obgemeldter Prävention angebracht und eingeführet, und dardurch anderer zu besagter Hof-Canzley gehörig- und vor Alters darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt, und aufgehalten werden, Wir aber solthannen Mißbrauch und Unordnung länger zugestatten keineswegs gemeint seynd; Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen, wie auch denen von Uns gnädigst admittirt- und bey der Canzleyen nach Anlaß darzu verordneten Formularis würcklich verord- und immatriculirter Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, fort allen anderen, den es angehen mag, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie hinführo keine Partheyen solchen simplicis quærelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach, auch vermög voriger ergangener Verordnung zu Unserer Hof-Canzleyen nicht, sondern zu den Richtern und Amts-Verhören gehörig, oder auch dafelbst befangen und prävenirt seynd, bey ermeldter Hof-Canzleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen andringen, noch einführen, weniger besagte Canzleyen mit einigen dorthin nicht gehörigen Processen und Sachen anfüllen, sondern vorerwehnten ordentlichen Richtern und Amts-Verhören ihren unverhinderten Lauf lassen, und wer sich ab denen dafelbst ergangenen gerichtlichen Urtheilen und Amts-Bescheiden oder Recessen beschwert zu seyn vermeinen will, gehörigen Orts davon appelliren und provociren, oder an der verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle, alles mit der ausdrücklicher ernster Warnung, daß die Vertrittere toties quoties der Gebühr davor angesehen, und die Straf von denselben würcklich eingebracht werden solle; Wornach denn ein jeder obgemeldt sich inständig zu richten, und für Straf zu hüten wissen wird; Urkund Unsers Hand-Zeichens und aufgedruckten Geheimen Cammer-Canzley-Secret. Geben auf Unserm Schloß Bensberg, den 16. Novembr. 1683.

Johann Wilhelm.

(L. S.)



Haupt = R E C E S,

In welchem von dem

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

Srn. Philipp Wilhelmen,

Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve,
und Berg Herzogen, Grafen zu Beldens, Sponheim, der
Mark, Ravensperg und Mörß, Herrn
zu Ravenstein, 2c.

Dem Corpori versammelter Gülich- und Bergischer Land-Ständen aus
Räthen, Ritterschafft und Städten, Seiner Hochfürstl. Durchl. gnä-
digste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore
sambt und sonders mit unterthänigstem Danck angenommen, und
darauf bey hiebevorn geleisteten Erbhuldigungs-Ends-Pflichten mit
Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochfürstl.
Durchl. Bergischer Residentz- und Haupt-Stadt Düsseldorf den
5. Novembris Anno 1672.

S In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-
Graf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Her-
zog, Grafe zu Beldens, Sponheim, der Mark, Ravensperg
und Mörß, Herr zu Ravenstein, 2c. Bekennen hiemit, und
thun kundt männiglich: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unse-
re Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich- und Bergische Land-
Stände von Ritterschafft und Städten bey dem Kayserl. Reichs-Hof-
Rath verschiedene Klagen schriftlich angebracht, Wir aber solchen
gänglich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Proceß nie-
mahl gehehlet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Aurea
Bulla Caroli IV. aus denen hinnach gefolgeten vielen allgemeinen Reichs-
Satzungen, unterschiedlichen ändlich beschwornen Kayserl. Wahl-Capi-
tulationen, bevorab aus dem Münster- und Osnabrugischen Friedens-
Schluß, und mehr anderen Unseren allhiefigen Regierungs-Actis und
Landtags-Handlungen schrift- und mündlich remonstriren, und aus-
führlich erläutern lassen, aus was in angezogenen sämtlichen Legibus
Imperii fundamentalibus, in aller Völder und gemeinen beschriebenen
Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründeten Ursachen
alle hohe Lands-Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe
durchgehends, nichts ausgeschieden, Uns dem regierenden Erb- und
Lands-Fürsten in beyden Unseren Herzogthumben Gülich und Berg so
wohl und nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Ständen des
Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands-
Fürstlicher Jurium frehem Exercitio von niemanden, wer der auch seye,
gegen obgemelte auf Reichs-Deputations- und Friedens Tügen mit Chur-
fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs à Saeculis insgesambt ver-
gleichene

glichene und aufgerichtete heilsame Reichs-Gesätze mögen beinträchtigt werden; Und dahero Wir nicht allein Uns selbst wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unseren hohen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedens-Schluß mäßige Bündnissen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manutemiren befügt, auch Ihre Röm. Kayf. Majest. das ganze Röm. Reich, und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantieren verbunden seynd, und Wir also Unsere hohe Lands-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anlebet, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen, und werden; Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte respectivè gnädigst und unterthänigst Vertrauen wieder restabliret werde, thuen Wir alles dasjenige, was aus Unserer Gülich und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath, und sonst münd- und schriftlich angebrachten Klagen Unserem hohen Lands-Fürstlichem Respect und competirenden Juribus zu wider gereicht, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wohl befügt gewesen wären, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Rätthen, und Unserer Land-Ständen gethane gehorsamste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskünftig enthalten werden, aus Lands-Fürst-Bätterlicher Milde in Bergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land-Ständen nicht weniger inskünftig als hiebevot alle Lands-Fürst-Bätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands-Fürstlichen Hulden und Schus erhalten, und sie bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg zc. rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch was aus Unsers Herrn Battern Hochseel. Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hienachfolgenden Articulen ihnen Unseren Land-Ständen weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, gnädigst manutemiren und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum andern. Weilen Unsere liebe getreue Land-Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkünften auf offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren/votiren, concludiren, unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum Taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags-Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen und Berständnuß, wie es einem getreuen Patrioten gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht

dacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe, und sein heilig Evangelium, &c. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Land-Tägen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünfften, derenthalb bey dem hienachstehenden siebenden Articulo absonderlich statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne Geferde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzogthumbe Göllich und Berg publicirtes Land-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollenzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adelige Siz, welche auf Frey-Adelichem unschätzbahrem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjest würcklich zu Land-Tagen beschriben werden, oder in Krafft erstged. Ritter-Zettuls beschriben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land-Tagen erscheinen möge, unverbinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sizen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuern und Auflagen, auch Gewinn und Gewerb frey gewesen, und annoch seynd, nicht; alle andere Geist-Adeliche Frey- und Lehn-Güter aber, welche auf Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kosten, Verlaag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute ohne Verschlag, Collusion und Verdunkelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestellte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Meydt auszuscheren schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerb-Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Gütther schätzbahre gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schätzbahre verbleiben, und wollen Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn, Unseren darzu verordneten Commissariis die schätzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Gütther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sizen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596 acquiriret, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquisitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den benachbahreten und anderen umbliegenden Dertern zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder alle

alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schätzbare Güter wären, oder sonsten mehrere steurbare Güter acquirirt, als angezeigt worden, daß auf solchen Fall dasjenig, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vaterland zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts-Verhelfung aus Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dadurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen, (welches hiemit vorbehalten wird) nichts præjudicirt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unsern heylsamen Verordnungen und modo nicht einfolgen würden, juxtsa Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nach der Göllich- und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten öfters renovirten Policeny-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schätzbaren Gütern, und Ländereyen auf dreyßig Jahr zurück, und also auf das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierdten. Nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs-Jahrn in sehr grosse Disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret, und Wir daher solcher mangelhafter Lands-Matricul Rectification vor hochnötig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit Zuthun Unser Göllich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Matricul zu Unserem, des Vaterlands, und der Posterität Diensten, Nutzen und Wolfahrt auf Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helffen sollen, daß sich niemand mit Fuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unser Adelige, Gelehrte und andere Rätthe, auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Siz und Adlicher Güter zu Landtagen qualificiren können, oder von Unseren Haupt-Städten dazu deputirt werden, und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Haupt-Städten darzu deputirt worden seynd, von den Landtags Versammlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und

und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden, daß mehrberührte Unsere zu Landtügen qualificirte Adelige Rätthe auf die von uns künfftig ausschreibende Landtüge gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Unsern Haupt-Städten Deputirte, so etwan auch Rätthe, Referenten, oder Uns sonst verpflichtet seynd, wann sie sich als Eingebohrne, und Eingeseffene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe außser deren Rätthen, die Wir bey Uns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Rathspflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Rätthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschweren können.

Sechstens, Ob Uns zwar von Unsern Göllich und Bergischen Landständen, der so oftmahls begehrtter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst daraus hätten ersehen mögen, in was für einer Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero aus denen von erstbesagtem Jahr bis dahero mit Unserm, und ihrer der Landständen Consens und Inwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Gelderen, so sich auf eine namhafte grosse Summam belauffen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Göllich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjese unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nächsten drey Monathen gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auf Unsere Göllich- und Bergische Pfennings-Meisteren-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren, und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonst aber die in parato vorhandene Gelder zum andern passirlichen Lands-Ausgaben auf Maas und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum siebenden, Die Particular-Conventiones belangend, haben Wir Unsern Göllich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Rätthe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Göllichen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands-Herrschaft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben Göllich und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Herrn Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens-Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserm Herrn Vattern hochseeligen Angedenckens, und

Uns selbst solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continui-
ret worden, wohl erwogen, daß denen Landständen und Unterthanen
auf öffentlichen Landtagen, dahin die Abhandlung der Lands-Anligen-
heiten gehörig, zu ihren zulässigen privat Zusammenkunfften keine Bele-
genheit ermangelt; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue
Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, nicht
allein ihrer ungefärbter Treu und unaußseßlichen Gehorsams, sondern
auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst
und vest versichert, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften
gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auf denselben von nichts
anders reden, handeln oder schliessen wolten, als was getreuen Unter-
thanen wol anstünde, zu Unser Ehr, Respect, Authorität, und Lands-
Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, so
sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und
Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun, oder
vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ih-
ren Zusammenkunfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmbafft
machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Con-
ditionen vergönnen, und gestatten Wir Unsern getreuen Land-
ständen und Ritterschafft und Städten Unserer beyder Herzogthumben
Gülich und Berg hiemit, und krafft dieses, daß wann es dieser Unse-
rer Landen und ihre Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte,
sie von sich selbst an einem Orth und Stelle welche ihnen im Land ge-
fällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Batterlands, und ihrer
Unserer Landstände Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander
bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen,
auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager, wohe dasselb alsdann
seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beyeinander, unter-
thänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterre-
dung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also
anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein grosser Last
aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten,
und desto eher geendigt werden.

Zum achten, Was Uns bewogen, die durch unsere Gülich- und Ber-
gische Landstände von Ritterschafft und Städten, auffer Unser Herrn
Vorfahrern der Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, zc.
auch Unsers Herrn Batters, und Unsers Lands Fürstlichen Consens
und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch- Mark- und Ra-
vensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und
Verbündnissen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche,
und wie viel nun deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht
und Gewalt, durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Gülich
und Berg, an behörigen Orten öffentlich publicirte und affigirte
Lands-Fürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen,
solches ist von Unsern deputirten Råthen, ihnen Unseren Gülich- und
Bergischen

Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahl aus
Eingangs angezogenen, und öfters wiederholten Reichs-Sagungen
nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, son-
dern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings
bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Rit-
terschafft und Städten, beyder unser Herzogthumben Gülich und Berg
sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseithig auf-
gerichteten Unionen, wan, und auf was Weiß es immer geschehen,
auch wie viel derselben seyn möchten, samt allen darauf referirenden Ju-
ramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones
bestättiget, gänglich begeben, und also hinführo weder eines andern
Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern
Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann
allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gü-
lich, Cleve und Berg, zc. Wilhelm und Johann Christmilden Ge-
dächtnuß, mit Zuziehung sämbtlicher Landständen von Ritterschafft
und Städten aufgerichtet, von den Röm. Kaysern confirmiret, und
von Unsers freundlich-geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu
Brandenburg Liebdt. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb-
vergleich bestättiget, Welche bey ihren Würden, und Kräfte unge-
ändert erhalten, und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritter-
schafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigt
Corpus, und bey denen von Unsers geehrten Herrn Vorfahren Grafen
und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, zc. rechtmäßig erhaltenen
Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch
einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben, nicht bemäch-
tigt seyn solle.

Fürs neundte, Nachdem Wir Unsers Gülich- und Bergischen Land-
ständen von Ritterschafft und Städten, welche so münd- als schrift-
lich öfters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen
jemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura
Principatus einzugreifen, ex Instrumento Pacis, Cæsareis Capitula-
tionibus, und andern Reichs-Sagungen, Unsere Befügnuß dahin
vorstellen lassen, daß das Jus armorum & fcederum, einig und allein,
denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns,
auf Maas und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu
stabiliret und fürsehen, gebühre, und zustehet, denen Landständen und
Untertanen aber verboten, und alle dargegen erlangte Privilegia auf-
gehoben seynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten In-
strumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Land-
stände derselben jetzt und inskünfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen,
und in die quæstionem an? Ob nehmlich, und mit weme, auch warum,
von Uns dem Landsfürsten ein Fcedus zu schliessen seye, sich niemahlen
eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jeder-
zeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines des Heil. Römischen
Reichs

Reichs fundamental Gesetzes guberniren, die fœdera nicht anders, als zu Unserer, und beyder Unserer Herzogthumben Gûlich und Berg Unterthanen, und der Posteritât defension, Sicherheit, und Conseruation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Gûlich- und Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen, Eingefessenen, Begûteten Gûlich- und Bergischen, und solcher subjecten, dem, oder denen Unser hiesigen Landen status und Anligigkeiten bekennt, und kein anderes Absehen, als Unsers des Erb-Lands-Fürstens beyder Unser Herzogthumben Gûlich und Berg, Wohlfahrt, Dienst und Nutzen vor Augen haben, und deßwegen ad hunc actum sonderbahr verändert werden, machen, und schliessen, und Uns absonderlich angelegenseyn lassen, ein solches fœdus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Zufolgeleistung solchen Fœderis erforderliche requisita, Unseren beyden Herzogthumben Gûlich und Berg, nach ihren damahlen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglichsten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quætionem quomodo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Fœdere verglichene requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthigen Bestung, (Jedoch daß Unsers Fürstenthumbs Gûlich Unterthanen zu Reparation Unser Bestung Düsseldorf, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unserer Bestung Gûlich nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte, mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zum Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen,) und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zubeschweren, sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynnt seynd, auß genauest, zulänglichst, und dem Vaterland zum erschwänglichsten bezubringen, Unsern getreuen lieben und gehorsamen Gûlich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtâgen proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad distinctos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjoustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach solchem, auf obbemelte requisita machenden Reglement bedürfftigen Ausgaben vorher erklectlich eingewilliget worden, ausschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auf offenen Landtâgen, von Unsern Gûlich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, zu Unserem und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landstände aber dasselbe nicht alles, sondern

sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen niemand aus ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende, Solle in allwege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch die Cancley, und die Rechen-Cammer, allein mit Eingebornen, Eingefessenen, und qualificirten Rätthen besetzt, und jederzeit besetzt erhalten, So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemand anders, als solche Adelige, und gelehrte Rätthe, die in diesen Landen gebornen und begütet, und also keine frembde, es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hof-Diensten, und Land-Aemtern, Adelige Eingeborne, Eingefessene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aemtern, welche mit der Justiz Ampts halber zu thun haben, und die Richter mit besizen, solche Persohnen, die im Land gebornen, und eingefessen seynd, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellneren, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, aufbegebene Erledigung, die Lands-Eingeborne und Eingefessene qualificirte vor andern Frembden ohne Unterscheid, wann sie mit gnugsamer Burgschafft aufkommen können, präferirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingeborne und Eingefessene Adelige Landstände sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns, und dem Vaterland sie in Berschickung, bey Hofe, in den Regierungs-Consilis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Berrichtungen beschaffen, mit unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; Und weilen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von unsern Landständen zwar zuertheilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege bevorstehen solle, zu gemelter Hof-Cancley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Berschickung, keine andere als Eingeborne, Eingefessene, und im Land begütete gezogen werden sollen, umb ihrer Treu, und nützlicher Rathschlag, und Diensten mehrers versichert zu seyn; So sollen auch Unsere Gülich- und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Ausländische, viel weniger solche, die andern frembden Herrschafften mit Ahd und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfals Eingeborne, Eingefessene, Begütete, qualificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen, und gebrauchen, Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein- oder andern wohlverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder andern Hof-Diener, der gleichwohl an Häusern, Aecker oder Wiesen etwas eigenes im Land hat, einige geringe Diensten, dann die Bogtdeyen und Gerichtschreiberen seynd, welchem sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwärnuß Unserer Cammer recompensiren mögen. Was aber die Adelige und andere Hof- und Land-Aemter, auch die Unter-
Beambte

Beambte auf dem Lande, so mit der Justis zu thun, betrifft, so jeso in Dienst seynd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen Wir denselben (wann sie vorhero von den Landständen nahmhafft gemacht worden,) ihre Dienst und Pflichten, aufkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen, und an statt der abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Lande gebohren, begüet, und qualificirt seynd, wiederum ansetzen.

Zum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cancley, Hofgericht, auch die Ober- und Unter-Beambten auf dem Land und in den Städten, vermög der Göllich- und Bergischen Lands- und Policcy, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auf mit gesambten Landständen bey damahligem Langtag vorher gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und publicirter Cancley-Process-Ordnung, die Justitiam administriren, und denselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall, so zu der extrajudicial Cognition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Cancley-Process-Ordnung paragr. 16. & 18. observiret werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Rätthe und Beambte ihrer Diensten, so es umb begangener Excessen und Ubertrettung willen zu geschehen, nicht ehender, biß sie der Bzuchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, ausser dessen aber bleibt Uns so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum zwölfften, Wollen Wir auch Unsere Göllich- und Bergische Städte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi & praesentandi zu Scheffen- und Raths- Stellen rechtmäßig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingebohrne und Eingeseffene zu praesentiren.

Wann auch zum dreyzehenden Uns einiges Lehn notoriè heimfallen wird, solle Uns frey stehen, mit demselben, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands-Ordnung auch dießfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags-Abscheid vom Jahr 1566. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonst naturam & qualitatem feudorum nicht verändern, gestalten Wir imgleichen die Mann- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfall (jedoch daß dabey Unser Recht und Interesse, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen, gebühlich observirt werden, und parti laesa seinen recursum per viam appellationis & quærelæ, an Uns als den Landsfürsten und Lehns-Herren zu nehmen, unverwehret seyn solle) allda auszuführen, und was dagegen præjudicirliches eingerissen, auf eines oder andern dabey interessirten angeben, und Ausführung seiner Befugniß,

Befugniß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehende, Was auf Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Landtügen, in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonst wegen anderer Lands-Anliegen und Vorfällenheiten, vermittels ordentlicher Landtags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß in Unserer Cansley, durch Unsere darzu verordnete Adelige und gelehrte Rätthe, auch Rechnungs-Berständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands-Fürsten Rahmen ausschreiben, und fürters durch Unsere Beamte und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benannten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennings-Meistern einlieffern, und auf Unsere Anschaffung, selbigen Landtags-Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverbinderlich, und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Was aber Unserem Privat-Behueß zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Über diejenige Geldere, welche zu Bezahlung der Land-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landsfürstl Consens eingewilliget, und dem Landtags-Abscheid vereinleibt worden, sollen zwar Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr angenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch der Pfennings-Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Rätthen, auch Rechnungs-Berständigen, mit Zuthuung Unserer Landständen Deputirten, richtig abgehört, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landsfürstlicher Verordnung umbständlich referirt, wobey doch den Deputirten, ausser Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands-Ausgaben anforderen, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur seyn mag, etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen, welche die Reichs-Satzungen, und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, aufgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine neue Zoll anzustellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft, und Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen, weder die Befreyete mit einigem Zolls-Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auf was Wege und Weis, oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands- und Kauffs-Einhabern richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth, und Unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret, ver-setzt, oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weis gänzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Trauen und Glauben, allem deme, was in obgefesten Articulen, in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt, ins künftige, und zu ewigen Zeiten getreulich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren, auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Reces, durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahrern mit Unsern getreuen lieben, und gehorsamen Landständen von Ritterschafft und Städten Vor-Eltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestätigte Landspolicey, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Landständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cansley-Proceß-Ordnung, so weit sie diesen Reces nicht zuwider sind, wie auch ihrer Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten bey vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neu gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künftige Landtags-Handlungen zu Unserer, des Batterlands, und der Posterität Wolsahrt darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observanz, darauf reciproce reflectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Reces handeln, und Unsere getreue liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von

von Rätthen, Ritterschafft und Städten, dagegen beschweren, und auf ihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auf allgemeinen Land- und Deputations-Tagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder längst inner den nächsten drey Monathen nicht remediren würden, bleibet Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Reces beschwehret, und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell- und Ausübung des Processus die nöthige Geld-Mittelen unter sich conjunctim & divisim anlegen und beybringen wolten, nicht verhindern wollen.

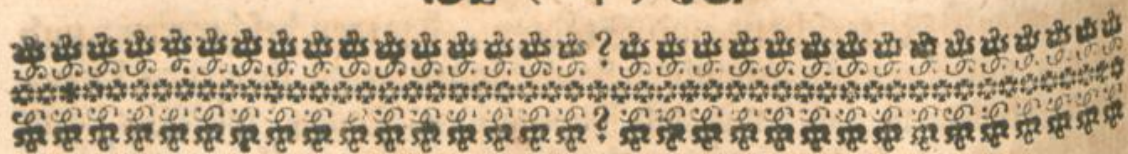
Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gänglich abgethanen Klagen angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process renuntiiren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Reces mit allen seinen Umständen und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landständen, nach Absterben Herzogen Johann Wilhelms, und bey den darauf erfolgten Successions-Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbst gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Kayf. Reichs-Hof-Rath zu Wien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Anwald, die in dessen Händen stehende Acta sämbtlichen abfordern.

Gleichwie Wir nun Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten Unser beyder Herzogthümer Göllich und Berg sie bey allen und jeden, was in diesem Reces enthalten, beständig zu lassen, und kräftiglich zu schützen, aus sonderbarer Lands-Fürst-Väterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnädigst versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Göllich- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten bey denen Uns geleisten Erb-Huldigung- und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch ihres Orths selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Reces, und sonst als getreuen, gehorsamen und Erb-gehülldigten Unterthanen obgelegen, schuldigster massen getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weis, wie es geschehen oder erdacht werden könnte, oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Grafe bey Rhein, in Bayern etc. als Herzog zu Göllich und Berg etc. gegenwärtigen Reces eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher Geheimer Cansley-Secret-Siegel vordrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

(L.S.) Philipp Wilhelm.

D

3hrer



Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht Declaration und Erläuterungs-Recesß über etliche Articulen des Haupt-Recesß vom 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

Wir Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Böhern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c. Bekennen hiemit, und thun kundt jedermänniglichen: Nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten einer, so dann Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen anderer Seiths verschiedene Differentien und Mißbeligigkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits am fünfften Novembris des verwichenen sechszenen hundert zwey und siebenzigsten Jahrs aufgerichteten Haupt-Recesß ihnen Unseren Land-Ständen von Råthen, Ritterschafft und Städten Unsere gnädigste Resolutiones ertheilt, die Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Danck angenommen, und solches der Röm. Kayserl. Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekannt gemacht, sondern auch auf verschiedenen nachgehends gehaltenen Gülich- und Bergischen Land-Tägen bey sothanem Haupt-Recesß steet und best verbleiben; Einige weniger aus obgedachter Ritterschafft aber über ein- und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn vermeinen wollen; Als haben Wir auf die von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen Deroselben zu unterthänigsten Ehren und schuldiagstem Respect Uns endlichen entschlossen, über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernachfolgenden Declarations- und Erläuterungs-Recesß, jedoch dergestalt und mit bedinglichem Vorbehalt zu ertheilen, daß es im übrigen bey denen nach dem Præmio mehrermelten Haupt-Recesß folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erläutert, noch gegenwärtigem Declarations-Recesß zuwider seynd, unveränderlich verbleiben, und der bisher üblichen Observanz (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlicher Herzog von Gülich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auf offenem Land-Tag miteinander abhandlen, schliessen und darauf verabscheidet wird, die abwesende und gegenwärtige weniger Dissidenten so wohl, als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keineswegs præjudicirt seyn, sondern es damit dem uhrhalten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, ob gedachten Wir durch den Inhalt des Præmii obgemelten Haupt-Recesß Unseren Land-Ständen

den ihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kayf. Majestät obrigkeitlichem Ambt, hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Röm. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkannten und angenommenen Dicasteriis zu entziehen, Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir viel mehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recess confirmirt, auch Ihrer Kayserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb, als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret, hierin falls so wohl als sonst beharrlich zu erweisen, und gedachten Reichs-Dicasteriis nicht weniger, als denen in jezigen auch künfftigen Reichs-Sagungen und Constitutionibus ausgesehenen und præscribirten Modis procedendi & decidendi gleich anderen Chur- und Fürsten, vermög berührter Reichs-Sagungen und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferenz zu præstiren allezeit willig gewesen, und annoch seynd.

Als haben Wir zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths-Meynung Allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Majestät dessen durch diese Declaration unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. I. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit, und in Krafft dieses erstlichen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recessus Art. I. zu Restabilirung des vorigen alten respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens alles dasjenige, was biß auf die Zeit jeztbemelten Haupt-Recess, in dem wider Uns bey dem Löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath erweckten Proceß, auch sonst münd- oder schriftlich allda angebrachten Klagen, von Unsern gesambten Göllich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schriftstellern, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandelt worden, oder worin dieselbe sich sonst, so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb, Hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rätthen, und Unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, aus Lands-Fürstlicher Bätterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jeztgedachter erläutetermassen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen ferners dasjenig, dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuratoren und Schriftsteller, und andere so sie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittelst deren von ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Kayserl. Reichs-Hof-Rath angebrachten Klagen, und weiters continuirten Proceß, gegen Uns, unsere Lands-Fürstliche Gerechtsame, Würde und Respect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und Deprecation, aus Fürstlicher Mildigkeit, und Bätterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeihen, und fallen

fallen lassen, auch nach sothaner submission und deprecation ermelten weniger von der Ritterschafft so wohl, als andern Unseren Landständen nicht weniger inskünfftig, als hiebevot, alle Landsfürstliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, dieselbe in unsern Landsfürstlichen Hulden, und Schutz erhalten, und denjenigen Zuschlag, welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines und andern Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Aufenthalt und Verweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Göllich und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten, bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Göllich, und Berg, 2c. biß auf den durch tödtlichen Abgang Beyland Herzogen Johann Wilhelm, zu Göllich, Cleve und Berg, 2c. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jetzt regierenden der Römischer Kayserlicher Majestät selbst, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, Glorwürdigsten Angedenkens, ohne einige Enderung, Extension und Neuerung confirmirt und bestättigten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegeln, Rechten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besiß haben, und noch seynd, auch was aus Unseres Herrn Batters Hochseeligen Andenkens in Anno sechszeñ hundert neun und vierzig, den fünff und zwanzigsten Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt und gegenwärtigen Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten express fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2 Unsern lieben getreuen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich R. R. schwöre zu Gott, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen und Handlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Landsfürsten und Vaterland zustehet, und gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was von einem oder andern votirt, und ins gemein concludirt worden, nicht offenbahren will, schriftlich noch mündlich, wie solches erdacht werden oder geschehen möchte, dardurch daßjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte, 2c. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helff, und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesezter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess, und einfolglich bey deme verbleiben, daß sie sich des angedeuteten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausschreibenden Landtügen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne geserde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem, was in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Dritten. usque ad §. diese Vorordnung, 2c. Wegen der description der Güter, und sonst versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keines wegese gewesen, daß wann die Possessores der Adelichen Sizen, und darzu gehörige Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen-Güter, in possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden, dieselbige Besizere gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig seyn, daß gemelte Adelige Sizen auf unschazbaren Grund gebauet, und dieselbige so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respectivè von allen, oder den Gewinn- un Gewerb-Steuren befreyet gewesen, sondern es solle derjenige, welcher die steuer- und schazbare Qualität ein-oder andern Guts wider den in Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauf gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recess gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun 2c. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdann erst Platz haben, wann gefährlich und bößhaffter Weiß die Verschweig-Berdunkel- und Bertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seynd, jemand den Besiz seiner in Besiz habenden Freyheit aufzuladen, sondern es dieserthalb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der verschwiegen, vertausch-hinterhalt- und verdunkelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemäß halten, und niemand darwider beschwären zu lassen.

So viel auch daß in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere 2c. Vermittels Gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeynt gewesen, noch solches der Haupt-Recess selbst in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halsfleuthen auf Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends und ohne Unterscheid auf einen gemeinen Fuß zu richten, Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen, und jedes Orths Gewohnheit bewenden, bisß daran dieserthalb ein anders auf die Weiß, wie

wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden möchte, alles doch mit dem nachmahligen vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectationis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts præjudicirt seyn, sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverbinderer Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands-Matricul, deren halb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. 2. Vierten, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unsern Göllich- und Bergischen Landständen, oder deren Deputirten eines gewissen modi, formæ & regulæ moderandi & rectificandi vergleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (außer deren Råthen, die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unseren Adelichen Råthen etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gutbefinden, mehr Geheime Adelige Råthe um Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Råthen getreuen Confiliis bey den Landtågen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bey Uns zu behalten gemeint, und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses art. dergestalt bewenden, daß die ihrer tragender Raths-Pflichten ad hunc actum vorher gnädigst erlassene Råthe, daß hieroben art. 2. gewilliat, und erleutertes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 6. angezogenen Statum bereits edirt, die Gölliche aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit dem von ihnen erfordernten völligen Statu, so bald nicht aufkommen könnten, sich nochmalen darzu erbotten, und Wir in gnädigster Zuversicht, daß sie dem gehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Göllich- und Bergische Pfennigs-Meisterey-Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott vermög Unserer an beyde Göllich- und Bergische Pfennings-Meistere, den vierzehenden Martii Anno sechszeinhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthanen unter sich Einseitig und ohne Vorbewust und Bergünstigung des Land-Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen und sonst vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Battern, Hochseeligen Andenkens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlervogen, den Land-

Landständen auf öffentlichen Landtagen dahin des Lands, und der Landständen Anliegenheiten und Beschwerdungen gehörig, zu ihren zulässigen Zusammenkünften keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe und Getreue Göllich und Bergische Landstände, von Räten Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Haupt-Recess Art. zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaußgeleglichen Gehorsams, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert haben, und anoch versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst verstaten und zulassen werden, sie auf solchen, von nichts anders reden, handeln und schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Authorität, und Lands Fürstliche Hochheit, und des Lands Besten, auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recess gereichte, und da sie, so einer oder ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünften ausschliessen, und Uns collegialiter nachhafft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten, beyder Herzogthumber Göllich und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hiemit Krafft dieses nochmahl vergönnet und gestattet, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie vor sich selbst an einem Ort und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Batterlands, und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager wo dasselbe alsdan seyn möchte, und wann Wir ausser Lands wären, Unserer hinterlassener Göllich und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkünften nach dem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch aufgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünften ohne sonderbare Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrift- und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünften bewenden, mit der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestätigte Privilegien, Freyheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewohnheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen,

und sie daher den ordentlichen Weg rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten, Wir ihnen solchensfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergönnen wollen, auch krafft dieses zugeben und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cölln verwahrlich aufbehalten werden, daß deren Deputirte sich daselbst versammeln, ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto mehr kund zu machen, daß Wir sie Landständen so wenig als jemand anders an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechtens gedeyen mag, zuverhinderen gemeynnt seynd.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Göllich- und Bergischen Landständen aus denen in mehrgedachten Haupt-Recess art. zum Achten zc. angezogenen Reichs-Satzungen und sonsten mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, was Uns bewogen, die durch sie Landstände außer Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg zc. Auch Unserer Herren Batters, und Unserm Lands-Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Cleve-March- und Ravensbergischen Landständen, und mehr anderen gemachte Uniones und Verbündnissen ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche und wie viel deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Göllich und Berg an gehörigen Dertern öffentlich publicirt und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufgehelt, cassirt und annullirt, und daß Wir es daher bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, darauf dann auch Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumber Göllich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig aufgerichteter Unionen, wann so oft, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gänglich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments als art. 2. enthalten, noch einer anderer Union sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dann allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich, Cleve und Berg zc. Wilhelm und Johannem Christmülder Gedächtnuß, mit Zuziehung sämptlicher Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von denen Röm. Kayseren confirmirt, und von Unserer freundlich geliebten Bettern, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Achten zc. erfindliche Wörter zc. (und sie Unsere liebe getreue Landstände

stände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu GÜlich und Berg zc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle) gnädigst erläuteren, extendiren, und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unter sich in Corpore aufzurichten, und in Gnaden bewilligen, auch nebst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit, und krafft dieses, daß wann Uns oberwehnte Unsere GÜlich und Bergische Landstände, die auf nachfolgender Weiß, für sie Landstände eingerichtete Union unter ihren Hand-Unterschriften, und aufgedruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdann nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten zc. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, auf die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wolten, wie daß projectirtes und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführet.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu GÜlich, Cleve und Berg, Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravensstein zc. Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu GÜlich und Berg zc. Demnach bey Uns, Unsere gesambte GÜlich- und Bergische Landstände von Råthen, Ritterschafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergehene gnädigste Bewilligung, einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich in Corpore aufgerichtet, auf Maas und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

Wir Landstände, von Råthen, Ritterschafft und Städten der Herzogthumber GÜlich und Berg, Thun kundt und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrner Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu GÜlich und Berg, Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr,
F
Herr

Herr Johann Herzog zu Cleve, Graf zu der Marck 2c. hiebevorn im Jahr 1496. auf S. Catharinae Tag, mit Zuziehung Rath und Gutdüncken der gesambter Landstände vorgedachter Fürstenthumber und Grafschafften, eine Erbverbündnuß und Union aufgerichtet, darinnen unter andern mit gebowahrt und verabredet worden, daß Hochgedachte Herzogen, und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehrerer Inhalts solcher Erbverbündnuß 2c. Und dann auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Rättern, Ritterschafft und Städten Uns sothaner Union und Erbverbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derselben ein vereinigt Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie art. I. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt, verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Präjudiz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtete Union, so viel dieselbe die Herzogthumben Göllich und Berg, und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigt, unirt und angelobt. Wiederholen, vereinigen, uniren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen, was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selbige in obgedachtem Haupt- und darauf erfolgtem diesem Declarations-Recess art. I. bestätigt und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülf und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulässiger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu dessen Präjudiz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen, Uns auch eines andern unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt- und Declarations-Recess, und darin dict. art. I. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt regierenden Röm. Kayserl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen gloriwürdigsten Andenkens, ohne einige Einredung, Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im Besiz haben und seynd, handeln und Uns dagegen beschweren, und deren halb

halb auf Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auf allge-
meinen Land- und Deputations-Tagen, beschehenes unterthänigstes
Vorbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den
nächsten drey Monathen nicht remidiert würde, solle Uns, und Un-
seren Nachkommen, nach Ausweisung der Reichsstatuten, der ordent-
liche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer
Durchl. vero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindert
einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung ein-
zig und allein zu oftgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesag-
ten Haupt- und Declarations-Recesss, erlangt und bestätigter Privilegien,
Freiheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten
Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen
werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für
Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine
gefährliche Händel, Sachen, weniger einige Conspiration oder
Conjuration (dafür uns auch Gott behüten wolle) wider Ihrer
Hochfürstliche Durchl. vero Erben und Nachkommen vornehmen son-
dern bey denselbigen, als es getreuen gehorsamen Landständen und
Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs-Pflichten ge-
mäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen Wir vor Uns,
und Unsere Nachkommen, stät, vest und unverbrüchlich zuhalten,
und darwider nichts wissentlich heim- oder öffentlich zuthun, oder hand-
len zulassen, ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund
haben Wir Räte, Ritterschafft und Städte, beyder obgedachter
Herzogthumben Göllich und Berg, dieses mit eigenen Händen unter-
schrieben, und mit Unseren Pittschafften gefertigt; So geschehen zc.

Und Uns darauf ermelte Landstände Unterthänigst gebetten, daß
Wir als der Lands-Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto
stät und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestäti-
gen gnädigst geruhen wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß
Unserer sonderbahrer Lands-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten
Unseren Landständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt
gnädigst statt gegeben, und darauf obeenverleibte Union und Vereini-
gung alles ihres Inhalt, gnädigst approbirt, ratificirt und confirmirt
haben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns,
Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich und Berg, hie-
mit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereini-
gung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich ge-
halten werden, und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von
männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und genießen sollen und
mögen, Urkund Unser Hand-Unterschrift, und aufgedruckten Fürst-
lichen Insiegels; So geschehen zc.

Ad art. 9. Nachdem auch, wie Unseren Gülich, und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, in dem Haupt-Recess art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweist, welcher gestalt allein Churfürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswerdigen Fœdera zu machen erlaubt, als hat es auch für sich selbst den Verstand, daß ein solches zuthun Uns ebenmäßig bevorzuehet; und sollen sie unsere Landstände in die Quæstionem an, nicht einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichsfassungen gemäß verhalten, und sothane Fœdera nicht anders, als zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderst aber einem Römischen Kayser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem Eyd, damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Bestungen, und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen außs genauist, zulänglichst und dem Vatterland zum erschwänglichsten beyzubringen, wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gülich, und Bergischen Landständen von Râthen, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtâgen, proponiren, und ihre unterthânigste getreue Vorschlag darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nûgliches und bestândig verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nûglichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richren und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erlectlich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Daben Wir nochmahlen wiederhohlen, daß unsers Herzogthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unserer Bestung Düsseldorf, und hingegen unsere Unterthanen unsers Herzogthumbs Berg, zu Reparation unserer Bestung Gülich, nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyn; Da aber jemand Uns und Unsere Gülich und Bergische Lande feindlich angreifen, und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüßiget würde, zeigt ipsa Ratio & Natura, daß alsdann Unsere und des Lands Kräfte, pro justa & necessaria Defensione, anzuwenden seyn.

Solten

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen öffentlichen Krieg, oder Wehde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darinn zutretten; So wollen Wir zu folge der von vorigen Herzogen zu Göllich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierin falls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türcken Hülff, auch Reichs- und Craiß-Steuren Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen auf Reichs- und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber allbereits verordnet haben, und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offnen Landtag von Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen Wir dessen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst aus der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unsers Herren Battern Christmilden Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der einziger Erläuterung bewenden, daß auf der Kayserlichen hierzu sonderbaher Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonst mit Landständen für ein anderer dem Land nüslicher Modus zufinden seyn möchte, nach dessen, Anlaß repartiren, in Unseren als des Lands-Fürsten Rahmen ausschreiben, und fürters 2c.

Ad art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess bis zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Röm. Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess, von denen Eingangs angezogenen wenigeren aus der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath darwider angestellter und fortgesetzter Process, damit auch gefallen seyn, und darauf ebenfalls renonciiret, solches auch ermelten Reichs-Hof-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs-Recess begriffen ist, bey der anjeho regierenden Röm. Kayser-

serlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerb-
ben, damit hierüber der Kayserliche Ratification und Confirmation al-
lergnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Un-
serer Landständen Behueff ausgefertigt werden mögen.

Zu Urkund dessen, haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey
Rhein 2c. als Herzog zu Glich und Berg 2c. diesen Declaration- und
Erläuterungs-Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürst-
lich geheimber Cantzley-Secret vordrucken lassen. So geben und ge-
schehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.



Als gegenwärtige Abschrift mit dem von der Rö-
mischer Kayserlicher Majestät 2c. in obberührter
Streit = Sachen allergnädigst ratificirt, und confirmir-
ten Declarations-Recess getreulich collationirt, und in
allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebens vor-
hergedruckten Kayserlichen Secret - Insiegel dieß meine
Hand- und Unterschrift. Geschehen Lins den 7. Januarii
des 1677. Jahrs.

Johann Ambros Högel.

Von Gottes Gnaden Johann

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein, des H. Röm.
Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern,
zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Vel-
denz, Sponheimb, der Marck Ravensberg, und
Mörck, Herr zu Ravenstein, 2c.

S Uegen hiemit zu wissen, wiewohlen Kayser Carl des
fünfften Peinlicher Halsgerichts-Ordnung, wor-
nach im H. Röm. Reich in Malefiz-Sachen fast
durchgehends geurtheilt wird, auffer 6. 7. 8. 9. und
10. Articuls auff einen Anklags-Proceß gestellt, sothaner An-
klags-Proceß auch in unseren hienidigen Gütlich-und Bergi-
schen Fürstenthumben und Landen bißhero allein in Übung
gewesen; Demnach aber die tägliche Erfahrung bezeugt, was
große Langwirig- und Weitläufftigkeiten gedachter Accusa-
tions-Proceß mit nicht geringer Hämmung der lieben Justiz
und harter Beschwer der armen Gefangenen nachführt, so
mehrmahlen ehender das End ihres Lebens in einem elenden
Verhaft, als rechtlichem Außgang des befangenen Accusa-
tions-Proceß erfahren; Derentwillen nunmehr der Inquisi-
tions-Proceß fast aller Orten heilsamblich recipiirt, und ein-
geführt, wodurch die vorkommende Delicta förderlichst von
Obbrigkeitlichen Ampts wegen gründlich untersucht, und die
befundene Delinquenten, ohne dieselbe durch langwirige har-
te Incarcerirung entweder mehrers, als die pro qualitate
facti meritirt, zustraffen, oder in solchen Stand zu sehen,
daß sie ob perpeßum diuturnum Carcerem condigne nicht
mehr abgestraft werden können, zur Rechts gebührlicher
Straff gebracht werden. Als haben Wir eine Nothdurfft, und
unserß Lands-Fürstlichen Ampts zu seyn ermessen, gemelten
Inquisitionis-Proceß nicht weniger in obgedachten unseren hie-
nidigen beyden Fürstenthumben als übrigen unseren Chur-
und Fürstlichen Landen, zu Beförderung Gottes Ehre, und
der werthen Justiz, und erwehnt unserer Lande und Untert-
thanen Wohlfart, einzuführen, und wie es damit gehalten
werden solle, folgender massen zu verordnen.

A

I. Weil

I. Weil dem gemeinen Wesen hauptsächlich daran gelegen, ut Delicta non maneant impunita, haben die Obrigkeiten, Be-
 ampte, Bögt, und Schultheisse, in den Städten und auff dem
 Land solche Anstalt bey ihren zugeordneten Gerichts-Diene-
 ren / und sonst zu verfügen, daß sie von allen sonderbare
 schwerem Verbrechen alsobald umständig und glaubwürdi-
 ge Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Missethat
 Anzeig erhalten, haben sie solche Anzeig durch den geschwor-
 nen Gerichtschreiber mit allen Umständen, sonderlich der
 Zeit und des Orts, auch des, oder der Thäter, da der oder die
 selbe vom Denuncianten, benent würden, sambt derjenigen
 Personen Nahmen ordentlich zu Protocoll bringen zu lassen,
 welche von der verübter That Wissenschaft haben mögen.

III. Bey dergleichen Denuntiation und Anzeig haben Ob-
 rigkeiten, Beambte, Bögt und Schultheissen die Beschaffen-
 heit des Denuncianten, ob derselb ein geschwornen Gerichts-
 Diener, deme die Denuntiation Ampts und Pflichten halber
 obgelegen, oder sonst eine solche Person zu welcher man sich
 zuversehen, daß sich bloß und allein aus Lieb zu gemeinen Bes-
 ten und löbl. Justis Eiffer die Anzeig gethan, oder aber, ob sie
 etwan aus bösem rachgierigem Gemüth von einer ihrem neben
 Menschen häßig, oder verfeindten Person beschehen, wohl zu
 beobachten, und des letzteren falls mit Fortsetzung der Inqui-
 sition, bevorab gegen ehrlich und unverleumbte Personen sich
 nicht zu übereilen, sonder zuvor die inditia, welche dergleichen
 Denuncianten an hand geben, ob selbige an sich und denen Um-
 ständen nach, der Zeit, Orts, und sonst glaubscheinlich, wohl
 zuerwegen, und zu untersuchen, den Denuncianten auch nach-
 drücklich zuverwarnen mit schweren unerfindlichen Auflagen,
 auß bösem widerwilligem Gemüth seinen neben Menschen un-
 verantwortlicher Weiß nicht zu beschmizen, und sich vor de-
 nen in gemeinen Rechten, auch heilsamen Reichs-Satzungen
 und Lands-Ordnungen wider die frevelmüthige Calumnian-
 ten versehenen schweren Straffen zu hüten: Vnd da sich bey
 der Sachen vorläufiger Untersuchung, daß die Denuntiation
 nicht allein ohne Grund, sondern auch auß bösem unverant-
 wortlichem Vorhaben hergeflossen befinden würde, ist nicht
 allein mit der Inquisition weiters nicht zu verfahren, sondern
 der Denunciant hierunter pro qualitate Calumniæ mit gezie-
 mender Straff anzusehen.

IV. Dabe

IV. Dabe jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Missethat berüchtiget würde, haben die Obrigkeiten, Beambte, Bögt, Schultheissen vor allem, woher solcher Ruff und ob er von glaubwürdigen Personen und Umständen eigentlich herführe, wohl zu erforschen, solches alles umständlich ad Protocolum bringen zulassen.

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen, und vestigia nach sich lassen, als da seynt Todtschläge, Brand, Diebställe und dergleichen, haben Beambte, Bögt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Mißhandlung würcklich beschehen, und zwar da es denen Umständen nach sein kan, als in Mordthaten und dergleichen mit ordentlicher Inspection des ermordeten Körpers, der Brandstätt, und so fort, auch endlicher Abhörung derjenigen Personen so davon Wissenschaft haben, sich vor allem gründlich zu erkündigen, und die eingezogene Erkündigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfalls ad Protocolum ordentlich bringen zulassen.

VI. Und wiewohlen in der general-und præparatisher Inquisition die Zeugen bißhero ohn endlich und hernach erst im Anlags-Proces endlich abgehört worden, weil aber hieraus nur unnöthige Verlängerung des Processes, gefährliche Wiederholungen der Zeugen-Außsage, und so viel erfolgt, daß man die Zeugen variieren, deren Glauben hierdurch hauptsächlich geschwecht, dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueß vor zuschützen Anlaß gegeben würdt, da die Zeugen gleichs Anfangs jurato abgehört worden, würden dieselbe ihren End und Gewissen besser, als beschehen, beobachtet, und anderst ausgesagt haben.

So wollen Wir gnädigst, daß deme allem vorzukommen, und zu desto mehrerer Beschleunigung der Sachen hinführo alle Zeugs- und Erfahrungs-Personen, die der verübten Missethat, oder dem Delinquenten nicht verwand, mit hin endlich abgehört werden, im Stand gleich Anfangs endlich abhört, und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jüngsten Reichs-Abscheids de Anno 1654. formirt werde.

VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auf frischer That eines groben Verbrechens, so Leib oder Lebens-Straff nach sich führen kan, betreten würdt, ist derselbe, was Stands oder Wesens er auch seye, ohnverlengt zu wohlverwahrlichem Verhaft zu bringen, gleiche Meynung hat es auch mit denen

jenigen Personen, bey welchen Gefahr des Entkommens, die ohne dem bösen Lein-Muths und einer Mißhandlung sich suspect gemacht, bey ehrlichen und nicht verleumbten Personen, aber bey welchen keine Gefahr des Entfliehens, haben die Obrigkeiten, Beambte, Bögte und Schultheisse mit deren Verhaft- und Arrestirung sich nicht zu übereilen, sondern was Anzeig und Verdacht auf dieselbe vorkommen, mit Beyfügung der hierüber eingezogener Erfahrung an unseren Gülich- und Bergischen Hofrath ohnverlengt zu berichten, und sich Bescheids hierüber zu erholen, wo selbst so dann nach reifer der Sachen und des angegebenen Delinquenten, Beschaffenheit dessen Arrestir- und Verhaft- auch Besprechung halber und sonst die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten, Beambte, Bögte und Schultheisse, die Delinquenten zu Verhaft gebracht, und super corpore Delicti und sonst nöthige, und in so weit es sich zu thun läßt eyndliche Erfahrung eingezogen, haben sie dieselbe an das negst gelegene Hauptgericht, sambt umständigem Bericht und denen Erfahrungs und Inquisitionis Protocollis zu überliefferen, allda die Delinquenten, nach deren und derselben Verbrechen Unterscheid in guter verwahr zu übernehmen, auß denen Erfahrungs und Inquisitionis Protocollis kurze auf die Mißhandlung deren der Delinquent beschuldiget wird, und derselben vornembste Umständ gestellte Positiones oder Fragstück unverlengt zu formiren, und der Delinquenten so fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger Scheffen, und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane Fragstück ad Protocollum mündlich zu besprechen, in so weit nöthig mit Instantiis zu urgiren, und hierinfals nichts zu unterlassen, was den Delinquenten zur Bekantnuß der verübten Missethat, und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum zu vermögen, dienlich sein mag, da dan der Inquisit seine Antwort auf jedes Fragstück mit dem Wort Ja, oder Nein deutlich zugeben, wiewohl er die Umstände, so er zu seiner Berthätigung gehörig zu seyn vermeint, sothaner Antwort, wol beyfügen mag, und ist ihm so lang und viel biß er solcher gestalt klar und deutlich antwortet, nicht auszusehen.

IX. Da nun der Verhaftete bey sothanem Examine der vergangenen Mißhandlung gestendig, hat er Schultheiß, nach dem er dem Delinquenten seine Bekantnuß wie sie durch den

geschwornen Berichtschreiber zu Protocoll gebracht worden, noch bey selbiger Session, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich vorlesen und durch den Delinquenten bestättigen lassen, auch die nach gestalt sothaner Bekantnuß etwan nöthige Erfahrungen eingeholt worden, die völlige Acta dem Scheffen-Gericht zu Verfassungs eines peinlichen Urtheils zu stellen.

X. Solte der Delinquent hingegen der That, und dabey untergelauffener Umstand ungeständig seyn, seint ihm der gegen ihnen abgehörter oder noch abzuhören seyender Zeugen Rahmen vorzuhalten, und er Delinquent, ob und was er gegen derselben Person einzuwenden, ad Protocollum zuvernehmen, ihm so dan gedachter bereits abgehörter Zeugen eydliche Aussage vorzulesen, demselben dabey die Wahrheit zubekennen, ernstlich Instantien zumachen, und Delinquent endlich da er dessen ohngeacht auf seinem Zeugnen beharren würde, mit denen Zeugen (so zu dem Ende in Bereitschaft zuhalten) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien daß Delinquent die Wahrheit freywillig bekennen, und sich nicht überfahren lassen solle, zu confrontiren, bey welcher Confrontation so wohl der Zeugen ob dieselbige standhaftig, oder wandelmüthig, als des Delinquenten Gebärden und Verhalten wohl zubeobachten; Und dafern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht würdt, ist es mit ihm und mit Extradirung der Acten an die Gerichts-Scheffen zuhalten, wie in nechst vorgehendem Articulo angemerket: Solte er aber auff dem Zeugnen ohnbeweglich beharren, seynt die Acta denen Gerichts-Scheffen zu dem End zu stellen, umb wol und reiflich zuerwegen, ob Delinquent durch der Zeugen eydliche Depositiones gnugsamb überwiesen, mithin dessen Bekantnuß auch ohnerfolgt, mit peinlicher Straff gegen denselben zuverfahren, oder aber, ob und wie weit derselbe mit der strengen Fragen zugreifen, oder wie sonst denen peinlichen Rechten nach, gegen ihn zu procediren, und das Scheffen-Urtheil darnach abzufassen.

XI. Wann aber die vor des Inquisiten Besprächung abgehörte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuhören, seynt dieselbe über eben die Interrogatoria, worüber der Inquisite besprochen worden, in so weit solche auch auf die Zeugen quadriren, mit Beobachtung gleichwolln der weiteren etwan vor-

Kommener Umständen eyndlich zu examiniren, und mit Inquisition auf obige Weiß zu confrontiren, von jeggemeltem Inquisition aber seynt keine Interrogatoria zu erfordern, noch zuzulassen.

XII. Damit die Delinquenten sambt wären sie sonderbare zu Ausführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zu beschweren, umb so weniger Ursachen haben mögen, seynt denselben, nachdem sie ad Protocollum examinirt, und mit den Zeugen confrontirt worden, die Examinations-Protocolla ad statum videndi in Beyseyn ihres Advocati, da sie deren einen hätten, oder verlangten vorzulegen, und dabey vorzustellen, da sie zu Berthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzuzusetzen, oder zu erläutern wüsten, solches inner kurzen darzu bestimmbten Termin mündlich oder schriftlich selbst, oder durch einen Advocaten (so ihnen aufbegehren ex officio zuverschaffen) zuthuen. Und würden sie alsdan etwas, es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonst vorbringen, so zu ihrer Defension in viel oder wenig gedenlich sein könnte, ist solches, nachdem hierüber nöthige summarische Erkündigung eingezogen worden, bey Verfassung des peinlichen Urtheils in gehörige Obacht zuziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheyffen-Urtheil, welches das Scheyffengericht Bestens zubefürdern, und in schweren und zweiffelhaftigen Fällen mehr verstendiger, wohl auch berühmter Vniversitäten Raths, und Bedenckens sich zugebrauchen, ist ohne Anstand zu gemeltem unserm Gülich- und Bergischen Hofrath einzuschicken, in welchen es so bald es einkommt, mit Beyseitsetzung aller voriger bürgerlicher Streitigkeiten vorzunehmen, ob, und in wie weit es peinlichen Rechts wegen bey demselben zulassen, oder was sonst gestalten Umständen nach, zuberordnen, reiflich zuüberlegen, und nachdem sie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet, unserm Haupt-Gericht nach Anlaß auf sothanen gehorsamstes Gutachten erfolgten gnädigster Resolution die weitere Nothdurfft von darauß zubefehlen.

XIV. Wann das Scheyffen-Urtheil die territion, oder würckliche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem Delinquenten beschaffenen Dingen nach decernirt, ist solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns, oder unseren nachgesetzten Gülich- und Bergischen Hofrath erfolgt, mit genauwer Beobachtung, jedoch der vermög gemelten Urtheilen, und

und dessen Approbation vorgeschriebener Maass an ihme Delinquent folgender Gestalt zu vollziehen.

Erstlich ist unnöthig sothanes Urtheil dem Delinquenten, wie in bürgerlichen Sachen, auch in ordinario Processu accusatorio zugeschehen pflegt, sonderbahr zu publiciren.

Andertens ist Inquisit über gewisse, auß denen in gemeltem Urtheil enthaltenen, oder demselben beygefügtten Puncten gezogene Interrogatoria in Güte extra locum & conspectum Tormentorum mit der Berwarnung zubesprechen, wofern er die Warheit nicht bekennen, gegen ihn alsdan mit der Schärfe verfahren werden solle. Da er nun der That und deren Umstände bey diesem güthlichen Examen geständig, ist das peinliche Examen und die Tortur vorzunehmen unvonnöthen, widrigen fals aber Inquisit ad locum Torturae zu führen, ihme der Scharffrichter vorzustellen, so fort unter beständiger Erinnerung die Warheit zu bekennen, und sich nicht peinigen zu lassen, die Tormenta vorzulegen, und endlich die Tortur und Territion an demselben auf vorgeschriebene Maass würcklich zu vollziehen.

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, ob Inquisit die Tortur gnugsamb empfinde, und was er dessen vor äusserliche Zeichen von sich gibt, wohl zu beobachten, es haben dieselbe auch, was er in der Tortur von sich vernehmen läst, ad Partem auffzuzeichnen, es würd aber die Bekantnuß, so Inquisit wehrender Tortur thun mag, vor seine Bekantnuß, worauf Urtheil und Recht zu gründen, geachtet, sondern so bald Delinquent daß er bekennen wollen, von sich vernehmen läst, ist derselbe von der Folter zu erlassen, über obangeregte Interrogatoria abermahlen ordentlich zu besprechen, und dessen erfolgende Bekantnußen, von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Protocollum zu bringen, und auf daß er destoweniger vorgeben mag, er sey in ein so andern nicht recht eingenommen worden, oder er hätte sich zu gnügen nicht explicirt, ist das Protocoll demselben so bald deutlich vorzulesen, und er, ob er dabey etwas zu erinnern zu vernehmen.

Zum fall viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Schärffe zu befragen, solle der Anfang allezeit am schwächsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib, oder aber Vater und Sohn zu torquiren, würdt billich die Weibs-Person, oder aber der Sohn, als welche vor die schwacheste gehalten werden mithin am ehesten zur Bekantnuß zu bringen, imgleichen die Einfältige am ersten angreifen. Wie:

Wiewohl in Fünftens die vorgeschriebene Maass bey der Tortur genau zu beobachten, so hat doch solches seinen Absatz, wan bey deren Vernehmung sich hervor thete, daß Inquisit mit einem Leibs-Schaden oder dergleichen Leibs-Manglen behaftet davon das Scheffengericht keine Nachricht gehabt, welchen fals dem richtlichen Ambt unbenommen nach Befindffug des Inquillti Zustands etwas gelinder gegen denselben zu verfahren.

Sechstens haben Schultheiß und Assessores dem Inquisito seine in der Marter getane Bekantnuß zum wenigsten über den anderen und dritten Tag hernach extra locum Torturæ & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermahlen deutlich vorlesen, von ihm Inquisiten freywillig und außser Beströhung feruerer Marter bestättigen, und solche Bestättigung ordentlich ad Protocollum bringen zulassen, deme vorgangen, seynt über die dem Actum Torturæ vor und nach gehaltene Protocolla sambt den nöthigen Erfahrungen, so über die vom Inquisito hieby vorgebrachte zur Sach gehörige Umstände auß schleunigste einzuholen, dem Scheffengericht zu Abfassung eines ferner weiten Scheffen-Urtheils (mit dessen Transmittirung an unsren Hofrath, und Approbirung wie es oben bereits angeführt gehalten werden solle) zu zustellen.

XV. Im Fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Todt, oder einer schweren Leibs-Straf, als nemlich zu Ruthen ausschauen, Abhawung der Handt, oder dergleichen verdambt würde, ist solches Urtheil, auß Maass und Weis, wie in unseren hienidigen Landen Herkommens außs förderlichst zur Execution zu bringen.

XVI. Sollte hingegen eine Absolutoria gegen denselben ausfallen, so hat es deren starcker Bollziehung halber gleiche Meynung.

XVII. Wiewohl ohn Unser und Unsers nachgesetzten Hofraths vorbewusst die Delinquenten auß gnugsame wider sie einkommene indicia zu Verhaftt gebracht werden können; So sollen sie aber ohne Unser, oder gemelten unsers Hofraths Vorwissen, und Befelch unter was Vorwand es auch seye, des angelegten Verhaftts nicht wieder begeben werde.

XVIII. Wann in Criminal-Sachen ein Kläger sich vorher thut, solle der Accusation ihr ordentlicher Lauf gelassen, u. solche durch die Inquisition keineswegs gesteckt, hingegen aber auch die Inquisition durch die Accusation solchensals nicht gehindert, und wo erwan der Ankläger saumseelig oder durch die Inquisition sonst das Delictum ehender an Tag und zu behöriger Bestraffung zu bringen, die Inquisition ex officio vorgesezt werden.

XIX. Nach gegenwärtiger Inquisitions-Ordnung haben sich alle und jede, so das Malefiz in Unseren Landen mit Alters hergebracht, zu verhalten.

XX. Und weil sothane Inquisitions-Ordnung einzig und allein auß geziemende Beschleunigung des Malefiz-Proces angesehen, wollen wir gnädigst, daß dieselbe nicht allein in denen zukünftigen, sondern auch in Fällen, so bereits die Malefiz Rechten befangen, so viel dessen nach weiters vorstehende Ausübung betrifft, à dato publicationis observirt werden solle. Düsseldorf den 11ten Junii 1695.

(L.S.)

Johann Wilhelm. Churfürst.
Vr. J. Hr. von Wiser.